

**Antworten auf den
FRAGENKATALOG
für die gemeinsame Sitzung des
Deutschen Bundestages und des Bundesrates
am 26. Juni 2002**

Themenblock I – Stärkung der Demokratie in Europa

- | |
|--|
| <p>1.</p> <p>a) Welche zentralen Elemente gehören Ihrer Meinung nach in eine europäische</p> <p>b) Verfassung?</p> <p>c) Wie beurteilen Sie die Aufteilung der Verträge in zwei Teile? Welche Konsequenz hätte dies gegebenenfalls für die Säulenstruktur der Verträge?</p> <p>d) Auf welche Weise sollte eine Änderung der jeweiligen Vertragsteile möglich sein?</p> <p>e) Welche Rechtsetzungsinstrumente sollte es künftig auf europäischer Ebene geben?</p> |
|--|

1. Grundsätzlich ist auch für das Ergebnis des Konvents davon auszugehen, daß zunächst die gegenwärtig gültigen Verträge der EG/EU soweit reformiert werden, daß sie die künftige EU und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die innere und äußere Handlungsfähigkeit des Gesamtsystems sicherzustellen. Insofern ist der vom Sekretariat des Konvents lancierte Entwurf für einen Basisvertrag ein sinnvoller Ansatzpunkt für die künftige Struktur der wesentlichen Elemente eines Textes, der den Namen ‚Verfassung‘ verdient. Es sei hierzu aber angemerkt, daß die Kernbausteine des Basisvertrags nur unwesentlich von bereits vorliegenden Vertragsentwürfen abweichen und die daher auch als Ausgangspunkt für die konkrete Ausfüllung eines Basisvertrags dienen könnten.
2. Kernelemente des künftigen Verfassungs-/Basisvertrages wären:

Präambel
Erster Teil: Grundsätze und Ziele
<ul style="list-style-type: none">• Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union.• Prinzipien aus Art. 6 EUV• Ziele der Union (Art. 2 EUV und Art. 2 EGV).• Eigenständige Bestimmung zu GASP / ESVP im Sinne einer „angelegten, d.h. irreversiblen“ Vergemeinschaftung mit festen Übergangsfristen analog zu WWU anpassen. (Art. 11, 17 EUV)• Prinzip der loyalen Zusammenarbeit zwischen EU und MS sowie untern den Mitgliedstaaten (Art. 10

<p>EGV).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 3 EUV) evtl. mit Prinzip der Unionstreue.
Zweiter Teil: Grundrechte
<ul style="list-style-type: none"> • Grundrechtscharta
Dritter Teil: Unionsbürgerschaft (Art. 17 ff. EGV)
Vierter Teil: Das Verhältnis der Union zu den Mitgliedstaaten
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelermächtigungsprinzip • Lesbare Hierarchisierung der Zuständigkeiten in Analogie zu Art. 3 EGV. • Subsidiaritätsprinzip, Prinzip der Verhältnismässigkeit • Aussetzung von Mitgliedschaftsrechten (Art. 7 EUV) • Kompetenzergänzungsvorschrift (Art. 308 EGV)
Fünfter Teil: Organe der Union
<ul style="list-style-type: none"> • Organe der EU (Aufzählung, Art. 7 EGV) <ul style="list-style-type: none"> - Europäischer Rat: Wenn Organstatus, dann in Art. 7 aufnehmen - ER als Organ mit allen Rechten und Pflichten = Rechtlich und politisch kontrollierbar. • Sitz der Organe (Art. 289 EGV) • Sprachen (Art. 290 EGV) • Europäisches Parlament <ul style="list-style-type: none"> - Wahl und Zusammensetzung - Europäische Parteien (Art. 191 EGV) - Indirektes Initiativrecht: Art. 192 EGV: - Sunsetting einbauen, wenn EP oder Rat (nicht Mitgliedstaaten) vorschlagen. - Sicherung einbauen, daß Vorschläge von EP und Rat nach wie vor über KOM kanalisiert werden. - Präsidium (Art. 197 EGV) - Beschlussfassung (Art. 198 EGV) - Geschäftsordnung (Art. 199 EGV) . • Rat der Europäischen Union <ul style="list-style-type: none"> - Notwendige Klärung, ob und in welchem Zusammenhang der Rat als Staatenkammer legislativ tätig und als Exekutivkörperschaft Verwaltungsaufgaben übernimmt - Zusammensetzung (Art. 203 EGV) - Beschlussfassung (Mehrheiten). (Art. 204, 205 EGV) - AStV, Generalsekretär des Rats (Art. 207 EGV) - Politisches Komitee (Art. 25 EUV) - Geschäftsordnung - Öffentlichkeit der Ratssitzungen - Geschäftsordnung • Kommission <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben (Art. 211 EGV). - Weisung KOM-Präsi. Gegenüber KOM klären. - Weisungsbefugnis (Verantwortung) der KOM gegenüber den GD definieren. - Doppelte bzw. geteilte Legitimation der KOM durch EP und ER sichern. - EP wird automatisch aufgelöst, wenn innerhalb 6 Monaten keine Kommission zustande kommt. Dann Neuwahlen - Zusammensetzung und volle Unabhängigkeit (Art. 213 EGV): Zusammensetzung erweitern um Direktoren der EU-Agenturen. - Wahl des Kommissionspräsidenten durch das EP und entsprechend Ernennung der Kommissare (Art. 214 EGV) - Beschlussfassung (Art. 219 EGV) ▪ Gerichtshof (Art. 220 ff. EGV). Prüfung Recht auf Anrufung des EuGH durch AdR und/oder CO-SAC in Analogie zu Art. 300.6 EGV wegen Kompetenzüberschreitung ▪ Europäisches System der Zentralbanken / Europäische Zentralbank (Art. 8, 105 ff. EGV) ▪ Rechnungshof (Art. 246 ff. EGV) • Wirtschafts- und Sozialausschuss (Art. 257 ff. EGV) • Ausschuß der Regionen (Art. 263 ff. EGV) • Europäische Investitionsbank (Art. 266, 267 EGV)

Sechster Teil: Rechtsinstrumente und Verfahren)
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsinstrumente (Art. 249 EGV). • Besondere Rechtsinstrumente der GASP (Art. 14 ff. EUV) • ZJIP (Art. 34 EUV) • WWU (Art. 110 EGV) • Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EGV). - Bei Art. 251 EGV die Logik umdrehen: Fristen beginnen ab der 1. Lesung EP, nicht erst ab dem GS des Rates. - Restriktive Alternative: Sunsetting bei GS (nach 9 Monaten).
Siebter Teil: Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit
Achter Teil: Finanzierungsvorschriften
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 268 ff. EGV unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen über die Finanzierung der ESVP (Art. 28 EUV) und der verstärkten Zusammenarbeit. • Art. 272 ohne 272.4 (Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Ausgaben)
Neunter Teil: Schlussbestimmungen
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsänderung (Art. 48 EUV). Konvent als Vorbereitungsgremium einer Regierungskonferenz generell verankern und vereinfachtes Änderungsverfahren für den ausführenden Vertrag vorsehen • Beitritte (Art. 49 EUV). • Assoziierung (Art. 310 EGV) • Ratifikationspflicht (Art. 52 Abs. 1 EUV)

3. Eine Aufteilung der Verträge in einen Basisvertrag (Verfassung) und einen ausführenden Vertrag ist grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts der absehbaren Abneigung gegenüber dieser Idee in Großbritannien, Dänemark, Schweden (es dürfte wohl noch weitere Staaten geben, die sich gegenwärtig hinter diesen Staaten ‚verstecken‘), scheint es aber realistischer, die gegenwärtigen Verträge (EG, EU, EURATOM) soweit im Sinne der Lesbarkeit zu reformieren, daß sich hieraus ein auch längerfristig belastbares Maß an verfassungsähnlicher Struktur ergibt. Geht man davon aus, das der EG-Vertrag den Kern eines zukünftigen ausführenden Vertrages und der EU-Vertrag den Kern eines zukünftigen Basisvertrages darstellen, dann wären im EU-Vertrag die in Anlage 1 aufgeführten Elemente einzufügen und im EG-Vertrag entsprechend zu streichen. Im Ergebnis bestünde der EG-Vertrag als ausführender Vertrag dann vor allem aus Einzelbestimmungen zu den einzelnen Zuständigkeiten der EG/EU. Die Säulenstruktur der jetzigen Vertragskonstruktion würde sich in diesem Zusammenhang auflösen.
4. Änderungen der Verträge sind Grundentscheidungen, denen alle Mitgliedstaaten in allen Teilen zustimmen müssen. Eine Majorisierung einer noch so kleinen Minderheit der Staaten und Völker der Union bei der Änderung der für alle geltenden, primärrechtlichen Vorschriften hätte letztlich auch die Nichtbefolgung ihrer Ausführung zur Folge. Insofern sollte am Prinzip der einstimmigen Verabschiedung von Vertragsänderungen und der Ratifikation durch die nationalen Parlamente – in ihrer Eigenschaft als die parlamentarische Dimension der ‚Herren der Verträge‘ festgehalten werden.
5. Sollte sich künftig eine Teilung in einen Basisvertrag (erweiterter EU-Vertrag) und einen ausführenden Vertrag (verschlankter EG-Vertrag) ergeben, dann wäre für den ausführenden Vertrag ein vereinfachtes Ratifikationsverfahren analog zu Art. 308 EGV zu prüfen.

6. Führt der Konvent zum Erfolg – dies wäre dann der Fall, wenn als Ergebnis des Konvents ein in sich kohärenter Vorschlag für die Reform der EG/EU vorläge – dann sollten Vertragsänderungen künftig durch den Konvent vorbereitet werden. Hierzu wären Änderungen in der Einsetzung des Konvents notwendig (Wahl des Präsidiums aus der Mitte des Konvents, vollständiges Selbstorganisationsrecht des Konvents ohne vorherigen Außendruck durch den Europäischen Rat). Konsequenz wäre dann auch, daß das Europäische Parlament ein Zustimmungsrecht zu Vertragsänderungen erhielte.
7. **Vgl. hierzu Anlage 1: Verfassungssynopse**
8. Die Zahl der möglichen Rechtsinstrumente der EG/EU ist unübersichtlich. Die Gründungsverträge der EG/EU enthalten Regeln über verschiedene Handlungsinstrumente des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Im einzelnen können (a.) die Kommission im Rahmen der EGKS "allgemeine Entscheidungen", "Empfehlungen", "Einzelfallentscheidungen" (Artikel 14 und 15(2) EGKS-V) und "Stellungnahmen"; sowie (b.) das Parlament, der Rat und/oder die Kommission im Rahmen der EG und der EAG "Verordnungen", "Richtlinien", "Entscheidungen", "Empfehlungen" und "Stellungnahmen" erlassen. Aus der jeweils nur für einen Vertrag geltenden Nomenklatur erschließen sich Hinweise auf die Charakterisierung der Handlungsformen, an denen die Gemeinschaftsorgane beteiligt sind. Die als Wesensmerkmal europäischen Regierens herangezogenen Eigenschaften der *allgemeinen* Geltung und der *Verbindlichkeit* werden jedoch nur bei der EGKS-Entscheidung sowie der EG- und EAG-Verordnung zitiert. Gleichwohl erscheint es unangemessen, lediglich Verordnungen und allgemeine Montanunionsentscheidungen als Belege für das "Regieren" in der EU heranzuziehen, da die nationalen Rechtsordnungen sowie die Politikgestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten auch durch andere EG-Handlungen beeinflußt bzw. beeinträchtigt werden.
9. **Grundlagen der Typologisierung europäischer Handlungsinstrumente:** Die Gemeinschaftsorgane der EG können ihre Befugnisse nur nach Maßgabe der Gründungsverträge sowie der diesbezüglichen Änderungen der Einheitlichen Europäische Akte (EEA), des Vertrages über die EU (Maastrichter Vertrag) und des Amsterdamer Vertrages ausüben. Interinstitutionelle Abkommen über die weitere Ausgestaltung bestehender Verfahrensvorschriften ergänzen diese Befugnisnormen ohne sie jedoch außer Kraft zu setzen. Allerdings bestehen zentrale Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung der Nomenklatur in den einzelnen Verträgen. Während der EGKS-Vertrag nur ein "Terzett" von Rechtshandlungen vorsieht - Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen - existiert im EG- bzw. im EAG-Vertrag jeweils ein "Quintett" von explizit aufgeführten Rechtshandlungen - Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen.
10. Die Gemeinschaftsorgane sind in der Ausübung dieser Handlungsbefugnisse zum Erlaß von Vorschriften und sonstigen Belegen ihres politisch-administrativen Handelns eng an die organkompetenzrechtlichen Grundnormen gebunden. Demnach müssen sie vor allem diejenigen

Verfahrensregeln einhalten, die im Hinblick auf die von einer Regelung angesprochenen Adressaten, den zu wählenden Typ einer Rechtsnorm und die hiervon ausgehende Wirkung gegenüber den Gemeinschaftsorganen selbst sowie den Mitgliedstaaten und Unionsbürgern festgelegt sind.

11. Die in ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes interpretierten Formvorschriften über Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen enthalten keine allgemeinen Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem materiellen Inhalt bestimmte Politikfelder ausgestaltet werden sollen. Es fehlt also eine abstrakte, allgemeingültige Gliederung der Rechtshandlungen bzw. Rechtsnormen ("Normenhierarchie"), die mit den in den Mitgliedstaaten üblichen Zuordnungen von Rechtsnormen, Regelungsinhalten und Regelungsadressaten vergleichbar wäre. Typisch für die fehlende Normenhierarchie - das "Typenfindungsrecht" - ist der relative Mangel konkreter Vertragsvorgaben, die den Organen die Auswahl bestimmter Handlungsinstrumente verbindlich vorschreiben. Auch wenn die Gemeinschaftsverträge in vielen Politikbereichen die mögliche Form einer Rechtshandlung festlegen, überwiegen doch die politikfeldspezifischen Vertragsbestimmungen, bei denen die Wahl der Handlungsform in das Ermessen der Organe gestellt wird. So spricht eine der Grundvertragsnormen des Binnenmarktes - Artikel 95 EGV lediglich davon, daß *"der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 [also gemeinsam mit dem Europäischen Parlament] und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten [erläßt], welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben"*. Ähnlich offen gehaltene Bestimmungen finden sich auch in den EG-Vertragsbestimmungen zur Freizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit, dem Dienstleistungsverkehr, der Ausbildungspolitik oder der Umweltpolitik. Im Rahmen dieser Wahlfreiheit der Organe können also Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen erlassen werden. Diese Freiheit unterliegt allerdings einigen grundsätzlichen Einschränkungen wie dem Subsidiaritätsprinzip oder dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.
12. **Typologie der Rechtshandlungen:** Zur Typologisierung der Rechtshandlungen unterscheidet ich zwischen ihrem personellen (Adressaten) und sachlichen Geltungsbereich (allgemein, bestimmt oder unbestimmt), ihrer rechtlichen Verbindlichkeit sowie ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Wirkung für Mitgliedstaaten, Organe, natürliche und juristische Personen.
13. **Allgemeine Geltung** kommt einer Maßnahme dann zu, "wenn sie auf objektiv bestimmte Sachverhalte anwendbar ist und Rechtswirkungen für allgemein und abstrakt umrissene Personengruppen entfaltet" (Borchardt 1996: 140). Die **Adressaten** einer Gemeinschaftshandlung können daher die Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsorgane, Organe der Mitgliedstaaten (Gerichte oder "innerstaatliche Stellen") sowie die einzelnen Marktbürger oder Unternehmen sein. Je nach Abstraktions- bzw. Konkretisierungsgrad variiert somit der personelle Geltungsumfang einer Gemeinschaftsmaßnahme. (Vgl. Anlage 2)

14. Generell zu unterscheiden sind die folgenden Rechtsakte der Europäischen Union: Erlassen die Organe - in der Regel der Rat oder die Kommission; seit Maastricht jedoch auch der Rat und das Parlament gemeinsam - eine **Verordnung**, dann besitzen die Mitgliedstaaten keinerlei Spielraum in der Umsetzung, da die Verordnung unmittelbar anzuwenden ist. Eine Verordnung hat den Rang eines **allgemein und unmittelbar geltenden Gesetzes** für alle Marktbürger in allen Mitgliedstaaten und dient der **Rechtsvereinheitlichung**. Hiermit kann am tiefsten von der Gemeinschaftsseite aus in die nationale Rechtsordnung eingegriffen werden. Eine Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten sowie natürliche und juristische Personen. Eine Verordnung zur Hochseefischerei beispielsweise gilt demnach auch in Luxemburg. Die Verordnung **verdrängt entgegenstehendes nationales Recht** und steht auch der Anwendung späterer nationaler gesetzgeberischer Maßnahmen entgegen, die sich nicht mit der entsprechenden Verordnung vereinbaren lassen. Verordnungen enthalten vielfach Regelungen, die nationale Bestimmungen und Durchführungsmaßnahmen notwendig werden lassen, wie z.B. bei Verwaltungsvorschriften. Den Mitgliedstaaten ist es aber verwehrt, die Bestimmungen einer Verordnung unvollständig anzuwenden oder unter ihnen eine Auswahl zu treffen, um so den Mitgliedstaaten entgegenlaufende Interessen zu unterbinden. Die Mitgliedstaaten dürfen nur insofern rechtsetzend werden, indem sie die entsprechende Regelung in ihrem Wortlaut wiedergeben oder bestehende nationale Rechtsvorschriften anpassen. Ein Sonderfall stellen die Verordnungen der Kommission im Rahmen der Ausübung ihrer Durchführungszuständigkeiten dar. Die Kommission hat eine Durchführungsbefugnis zum Erlaß von Maßnahmen, die ihr vom Rat übertragen werden. Der Rat kann dabei bestimmte Modalitäten von Durchführungsbefugnissen festlegen, die vor allem die Einbindung der Kommission in ein Ausschußverfahren betreffen (Schweitzer 1990: 7).
15. Erlassen die Organe - in der Regel der Rat oder die Kommission; seit Maastricht auch der Rat und das Parlament - eine **Richtlinie**, dann bleibt den Mitgliedstaaten die Wahl und Form der Mittel zur Umsetzung überlassen, jedoch wird das Ergebnis der mit der Richtlinie gekennzeichneten Maßnahme verbindlich vorgeschrieben. Die Mitgliedsstaaten müssen in der Umsetzung so vorgehen, daß das vorgegebene Ergebnis der Richtlinie tatsächlich erreicht wird. Richtlinien entfalten ihre **unmittelbare Wirkung** erst dann, **wenn sie den Zeitraum der Umsetzung befristen** und einzelne Mitgliedstaaten die Richtlinie noch nicht umgesetzt haben. In diesem Fall leiten sich aus der Richtlinie **unmittelbare Ansprüche einzelner natürlicher oder juristischer Personen gegenüber dem Mitgliedstaat ab**. Voraussetzung hierfür ist aber, daß die Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen ist, die betreffenden Vorschriften den einzelnen begünstigen können, "inhaltlich unbedingt" und "hinreichend genau" sind (EuGH RS. 41/74 Van Duyn/Home Office; Hetmeier 1994: 1218; Schweitzer/Hummer 1996: 107). Wenn z.B. eine Richtlinie über Mindestvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer an bestimmten Arbeitsplätzen innerhalb einer vorgegebenen Frist nicht umgesetzt wurde, können sich Arbeitnehmer entsprechend der von einer Richtlinie ausgehenden "vertikalen Wirkung"

(Verhältnis Individuum - Staat) gegen den betreffenden Mitgliedstaat, nicht jedoch gegen den Arbeitgeber ("horizontale Wirkung" im Verhältnis Individuum - Individuum) wenden und Schadensersatzansprüche geltend machen. Entsprechendes wie für die Richtlinie gilt für die an die Mitgliedstaaten gerichtete **EGKS-Empfehlung**. Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich des Adressatenkreises und der Organzuständigkeit zum Erlaß der EGKS-Empfehlung. Generelles Ziel der Richtlinie ist es, den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu geben, bei der Ausgestaltung des Rechtes nationale Besonderheiten zu berücksichtigen, dennoch aber eine **Rechtsangleichung** (entsprechend Art. 95 EGV) vorzunehmen. Mit dem Erlaß einer Richtlinie wird in der Regel ein **zweistufiges Verfahren** eingeleitet: Auf der ersten Ebene - der Gemeinschaftsebene - wird das Ergebnis für die jeweiligen Adressaten verbindlich festgelegt, und eine Frist gesetzt. Vor allem in den Bereichen Umweltschutz und technische Normen sind hierbei die Regelungen so detailliert, daß den Mitgliedsstaaten kaum eigener Spielraum in der Gestaltung bleibt und der Rechtsakt in seinem Charakter einer Verordnung nahe kommt. Auf der zweiten Ebene - der nationalen Ebene - setzen die Mitgliedstaaten die Richtlinie um. In der Regel erfolgt hier ein verbindlicher nationaler Rechtsakt oder aber die Modifizierung von nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

16. **Entscheidungen** sind als Mittel zur Regelung von Einzelfällen mit Verwaltungsakten im nationalen Recht vergleichbar. Sie können sich an Einzelne oder an eine begrenzte Zahl konkret zu bezeichnender natürlicher und juristischer Personen richten. Sie unterscheiden sich durch diese individuelle Bindung wesentlich von den Verordnungen, denn Entscheidungen sind nur für die genannten Personen **verbindlich**. Die namentliche Nennung ist dabei nicht explizit notwendig, es muß sich lediglich um einen abgrenzbaren Personenkreis handeln. Entscheidungen können sich auch an bestimmte Mitgliedstaaten richten und sind dann für diese und deren Bürger verbindlich werden. Entscheidungen gelten im Unterschied zur Richtlinie **unmittelbar**. Die Entscheidungen können jedoch von den Mitgliedstaaten individuell umgesetzt werden. **Entscheidungen kennzeichnen insbesondere den Exekutivcharakter der Gemeinschaftsorgane** (Rat und Kommission). Ein typischer Anwendungsbereich für Entscheidungen ist beispielsweise die Ermächtigung von Mitgliedsstaaten zum Erlaß von Schutzmaßnahmen oder Ausnahmebestimmungen zu zuvor erlassenen Verordnungen oder Richtlinien. Formal können im Bereich der EG und der EAG der Rat, die Kommission und der Rat gemeinsam mit dem Parlament, im Bereich der EGKS jedoch nur die Kommission Entscheidungen erlassen.

17. **Empfehlungen und Stellungnahmen** - des Rates, der Kommission oder des Rates und des Parlaments - haben **keine verbindliche Wirkung**. Zweck dieser Handlungstypen ist es, den Adressaten - generell allen Mitgliedsstaaten, manchmal aber auch nur einzelnen - **ein bestimmtes Verhalten naheulegen**, ohne sie rechtlich zu binden. Empfehlungen oder Stellungnahmen einzelner Organe können jedoch erhebliche Wirkung auf das Verhalten einzelner Gemeinschaftsorgane entfalten. Als Beispiel kann hier das durch den Vertrag von Maastricht eingeführte **Verfahren der multilateralen Überwachung im Rahmen der Koordinierung der**

Wirtschaftspolitik angeführt werden In bewußter Anlehnung an dieses Verfahren (Sondertagung des Europäischen Rates von Luxemburg 1997: 3-4) führt der Amsterdamer Vertrag auch ein Monitoring-Verfahren zur Überprüfung der Beschäftigungslage in den Mitgliedstaaten der EG ein. Hierbei erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission nicht nur Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, sondern auch - auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des WSA, des AdR und des neuen Beschäftigungsausschusses - im Jahresrhythmus sogenannte **Leitlinien** zur Beschäftigungspolitik. Auch durch diese soll den Mitgliedstaaten ein Verhalten nahegelegt werden, zu dessen Einhaltung diese nicht gezwungen sind. Gleichwohl entfalten Leitlinien wie Empfehlungen aufgrund der primärrechtlich vorgegebenen Verfahrensvorschriften (jährliche Überprüfungspraxis im Rahmen des Benchmarking) eine **politisch-psychologische Wirkung** (Ipsen 1972: 461; Schweitzer/Hummer 1996: 111) auf die entscheidungsberechtigten Akteure in den Mitgliedstaaten, durch die deren Wahlfreiheit in Bezug zur wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Verteilungs- und Ordnungspolitik eingeschränkt wird (Franzmeyer 1997: 88). Auch **Stellungnahmen** dienen der Beurteilung der gegenwärtigen Lage der EG/EU oder bestimmter Mitgliedstaaten, können aber auch der Vorbereitung späterer verbindlicher Rechtsakte dienen.

18. **Besondere Akte in der Europäischen Union:** Neben den oben angeführten - in Artikel 249 EGV abschließend aufgeführten - Rechtsnormen enthalten der EG-Vertrag und der EU-Vertrag eine Vielzahl weiterer Sonderbestimmungen über Rechtsakte. Diese unterscheiden sich zunächst aufgrund der **angesprochenen Adressaten** sowie ihrer **Wirkungen**, die sie gegenüber den Adressaten entfalten:
19. *Entschließungen* des Europäischen Rates, des Rates oder des Europäischen Parlaments beziehen sich auf allgemeine Verlautbarungen zum Integrationsstand oder auf künftige Aufgaben und konkrete Impulse innerhalb sowie außerhalb der Gemeinschaft. Die Entschließungen haben meist Grundsatzcharakter und sollen die Konsensfindung im Rat erleichtern sowie die Bindung zwischen der Mitgliedstaatenebene und der Gemeinschaftsebene intensivieren. Entschließungen, die Förder- oder Aktionsmaßnahmen definieren, kennzeichnen deren Eigenschaft im Unterschied zu Beschlüssen über Förder- und Aktionsmaßnahmen als programmatische Äußerung ohne Rechtswirkung. Die Entschließungen des Europäischen Parlaments werden in diesem Zusammenhang als "Initiativentschließungen" bezeichnet. Hiervon zu unterscheiden sind die Entschließungen des Parlaments im Rahmen seiner Beteiligung an den Rechtsetzungsverfahren der EG. Sowohl die Stellungnahmen und Änderungsvorschläge als auch die ein Rechtsetzungsverfahren abschließenden Akte des Parlaments werden in der Regel in die Form einer Entschließung gekleidet.
20. *Beschlüsse* des Rates bzw. des Europäischen Parlaments und des Rates beziehen sich in der Regel auf Gemeinschaftsprogramme und bezeichnen in diesem Zusammenhang einen Akt, der im Unterschied zur Entschließung zumindest für die Gemeinschaftsorgane hinsichtlich des

Programminhaltes rechtlich verbindlich ist. Daneben sind die Mitgliedstaaten allgemein verpflichtet, an einem Programm mitzuwirken, können hierzu jedoch nicht gezwungen werden..

21. *Aktionsprogramme und Fördermaßnahmen* der Gemeinschaft werden vom Rat und dem Europäischen Parlament oder der Kommission - oft auf der Grundlage zuvor ergangener Schlußfolgerungen des Europäischen Rates oder von Initiativentschließungen des Europäischen Parlaments erstellt. Hierdurch sollen die allgemeinen Ziele der Gemeinschaft konkretisiert werden. Sind die Aktionsprogramme oder Fördermaßnahmen in den Verträgen explizit erwähnt, binden sie die Gemeinschaftsorgane an den Planungsinhalt, andernfalls gelten sie lediglich als Orientierungshilfen ohne rechtlich verbindliche Wirkung. Als Richtschnur zur hierarchischen Einordnung von Programmen kann die formelle Bezeichnung des hierauf bezogenen Rechtsaktes herangezogen werden. So werden Programme, die bestimmte Rechtswirkungen gegenüber den Organen der EG entfalten, häufig als "Beschluß" gefaßt, während rein programmatische Akte eher die Form der "Entschließung" annehmen (Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil 1993: 200 unter Verweis auf die Antwort der Kommission auf die schriftl. Anfrage 451/83, Abl. C 246/1983: 12).
22. *Assoziierungsverträge oder -abkommen*: Assoziierungen zwischen der EG und einem Staat (oder einer Organisation) sind nach der Ratifizierung durch den Drittstaat oder die Organisationen verbindlich. Eine unmittelbare Wirkung entfalten Bestimmungen eines Assoziierungsvertrages allerdings nur dann, wenn sie wegen ihres "Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung" enthalten, deren "Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlaß eines weiteren Aktes abhängen" (EuGH, Rs. 12/86 - Demirel).
23. Neben diesen Assoziierungsabkommen schließen die EG und die Mitgliedstaaten der EG sogenannte "Gemischte Abkommen" mit Drittstaaten und Organisationen, wenn sich einzelne Bestimmungen der Abkommen auf Bereiche beziehen, die nicht zu den exklusiven Kompetenzen der EG/EU gehören. Diese Abkommen (z.B. die Europa-Abkommen) sind verbindlich nach Annahme gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern/Organisationen.
24. Die im EU-Vertrag in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik (ZIJP) genannten Rechtsakte (*Gemeinsame Aktionen, Gemeinsame Maßnahmen etc.*) unterscheiden sich von den anderen im EG-Vertrag bestimmten Rechtsnormen schon deshalb, weil sie für eine Organisation gelten, die ihrerseits keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kann lediglich im Bereich der Innen- und Justizpolitik tätig werden.
25. *Ernennungen* schließlich sind Akte der Gemeinschaftsorgane, die diese und die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des EG-Vertrages binden. Nach Artikel 10 EGV besteht für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Gemeinschaftstreue, daß heißt zur loyalen Kooperation mit der EG. Die Vorschriften zur Ernennung von Mitgliedern einzelner Organe, Institutionen und Einrichtungen der EG sind im EG-Vertrag in einzelnen Vertragsartikeln geregelt, wobei der Rat als oberste

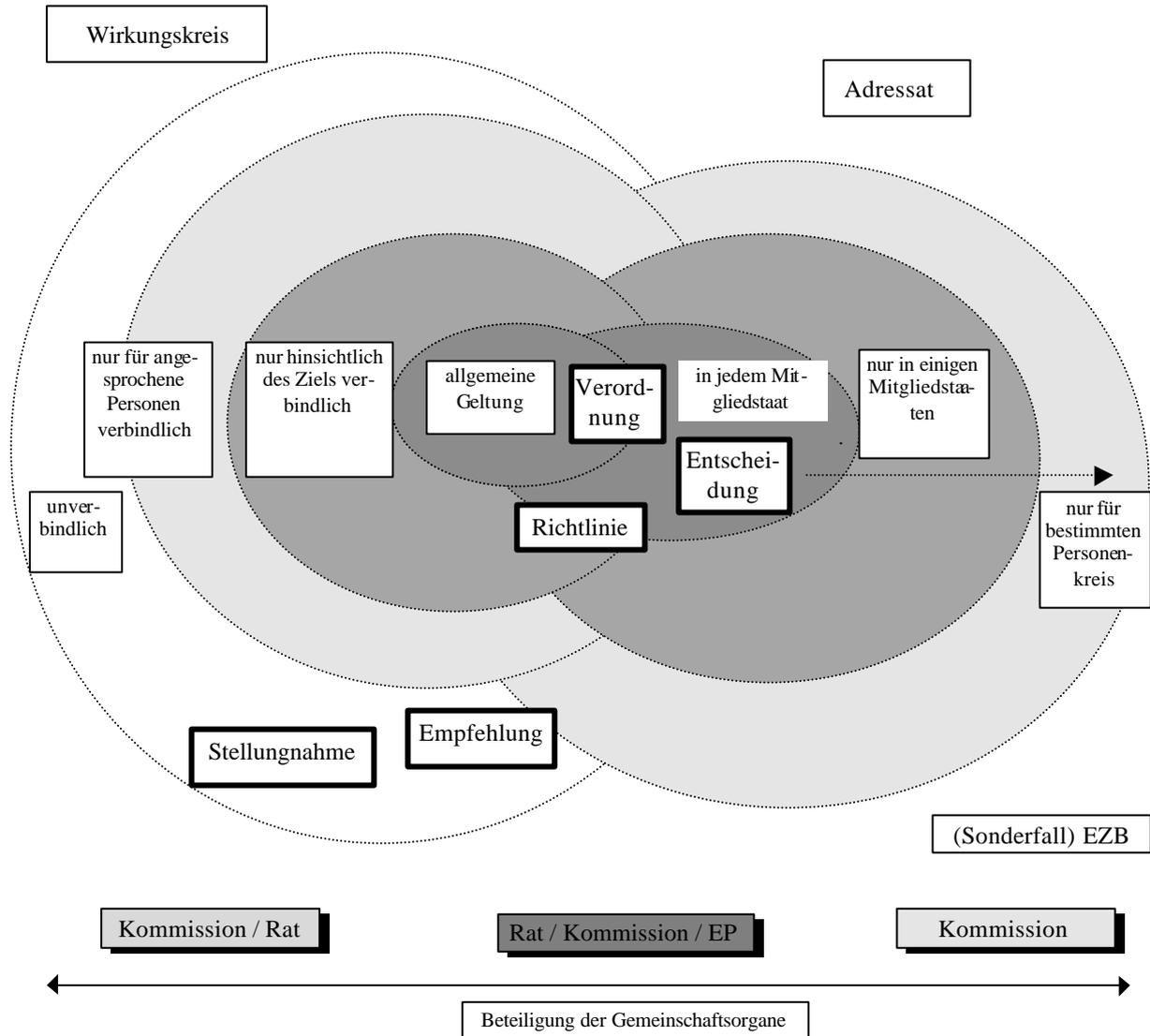
Dienstbehörde aller Beamten und Bediensteten für die Besoldungs- und Arbeitsbedingungen durch die Abfassung eines eigenen Statuts verantwortlich zeichnet.

26. **Hierarchisierung:** Geht man davon aus, daß die EG/EU "allgemein verbindliche Entscheidungen" trifft, dann muß der Fokus unserer Untersuchung - in deren Mittelpunkt der Zusammenhang zwischen der Vorbereitung, Herstellung, Durchführung und Kontrolle verbindlicher Entscheidungen steht - auf die Hierarchisierung der unterschiedlichen Rechtsakte nach ihrer Stellung im EG/EU-System zentriert werden. Hierbei könnte in einem ersten Ansatz wie folgt gegliedert werden:
27. Der **Grad der Verbindlichkeit** der jeweiligen Rechtsaktes ist der wichtigste Ansatzpunkt. Zu unterscheiden wäre zwischen Rechtsakten, die eine **unmittelbare** oder eine **mittelbare** Durchschlagskraft haben und den Gemeinschaftsbürgern unmittelbare Rechte und Pflichten auferlegen oder erst durch die Ausführung der zuständigen Stelle rechtsverbindlichen Charakter erhalten. Der **politische** Verbindlichkeitsgrad (bei rechtlich unverbindlichen Akten) und die **Unmittelbarkeit des Rechtsaktes gegenüber dem Adressaten** in der Anwendung wäre ein weiteres Hierarchisierungskriterium.
28. Einen zweiten Komplex stellt der **personelle Geltungsbereich** des jeweiligen Rechtsaktes dar. Zu differenzieren wäre nach Rechtsakten, die (1) **allgemein, also generell abstrakt gegenüber einem unbestimmten Personenkreis** gelten, die (2) für alle oder nur einige bestimmte Mitgliedstaaten gelten und (3) solche Rechtsakte, die nur an bestimmte Personen gerichtet sind.
29. Die Organbeteiligung an der Herstellung von Rechtshandlungen stellt einen dritten Hierarchisierungsaspekt dar. **Bis** zum Vertrag von Maastricht konnten nur **Kommission und Rat** die in ex-Artikel 189 EGV definierten Rechtsakte beschließen. Seit Maastricht tritt das **Europäische Parlament** als rechtsetzungsbefugtes Organ hinzu. Auch wenn die auf das Mitentscheidungsverfahren (Artikel 251 EGV) verweisenden Bestimmungen in den Vertragsartikeln über einzelne Politikfelder den Eindruck erwecken, nur der Rat könne Autor einer auf dem Wege der Mitentscheidung zu verabschiedenden Maßnahme sein, gilt: Akte, die nach Artikel 251 EGV erlassen werden, beziehen sich immer auf eine gemeinsame Autorenschaft von Parlament und Rat, da der betreffende Akt erst dann rechtskräftig wird, wenn er vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates unterzeichnet und im Amtsblatt der EG veröffentlicht worden ist. Seit Maastricht besitzt auch die **Europäische Zentralbank** eine Befugnis zum Erlaß bestimmter Rechtshandlungen. Eine Sonderrolle nehmen schließlich die Ernennungsakte ein.
30. Der **Umfang** der jeweiligen Rechtsakte bildet einen vierten Hierarchisierungsaspekt. Legislative Entscheidungen, die - beispielsweise in finanzieller Hinsicht - mehrere Millionen ECU umfassen sind hierarchisch höher anzusiedeln als solche, die ohne entsprechende finanzielle Maßgaben auskommen.

31. Graphik 1 versucht die ersten drei dieser unterschiedlichen Dimensionen der Hierarchisierung zu visualisieren. In der ersten Kreisebene ist der Wirkungskreis der Rechtshandlungen dargestellt. Je dunkler die Schraffierung, desto unmittelbarer wirkt die jeweilige Rechtshandlung. Die zweite Kreisebene betrifft den Adressaten. Je dunkler hier schraffiert ist, desto umfassender ist der betroffene Adressatenkreis. Die dritte Ebene ergibt sich schließlich aus der horizontalen Längsachse, wobei hier die dunkelste Skizzierung auf die höchste Organbeteiligung verweist. Aus der Berücksichtigung der ersten drei Problemkreise ergibt sich folgende Lesart:

Graphik: 1

Rechtshandlungen und Rechtswirkungen der EG/EU



32. Künftig wären die in Artikel 249 EGV vorgesehenen Instrumente als Kerninstrumente in den Basisvertrag aufzunehmen. Spezifische Instrumente der GASP/ESVP, ZJIP, WWU und der offenen Koordinierung wären diesen Instrumenten anzupassen und nur für einen im Vertrag genannten Übergangszeitraum anzuwenden. Die Vereinfachung der Rechtsinstrumente hängt natürlich wesentlich davon ab, ob eine klare Verknüpfung von Rechtsinstrumenten, Verfahren und Normauto- ren gelingt.

33. Folgende Typologie wäre im Konvent zu prüfen:

Normtyp	Akteure	Verfahren	Adressaten	Bindungswirkung
Richtlinie/Gesetz	EP und Rat	Mitentscheidung	Unbestimmt	Allgemein verbindlich
Verwaltungsverordnung / Entscheidungen	Kommission	Vereinfachte Komitologie	Mitgliedstaaten, Juristische Personen	Allgemein verbindlich
Programmbeschluß	EP und Rat	Mitentscheidung	Unbestimmt	Allgemein verbindlich
Internationale Abkommen	EP und Rat: Mandat EP und Rat: Zustimmung zum Ergebnis	Mandat: Mitentscheidung Zustimmung zum Ergebnis: Zustimmungungsverfahren	Unbestimmt	Allgemein verbindlich
Stellungnahmen und programmatische Beschlüsse	Rat	Konsultation EP	Mitgliedstaaten, Juristische Personen, Internationale Organisationen	Unverbindlich

2. Wie sollte das Wahlrecht zum Europäischen Parlament künftig ausgestaltet werden?

34. Um eine demokratische Repräsentation aller Unionsbürger zu erreichen, muß **ein einheitliches Wahlverfahren** ausgearbeitet und die Repräsentativität der Sitzverteilung im Europäischen Parlament weiter verbessert werden. Grundsatz sollte sein, daß jede/r Abgeordnete/r eine annähernd gleiche Zahl von Bürgern repräsentiert, wobei zugunsten der kleinen Mitgliedstaaten eine Schutzklausel (mind. 6 MdEP) greifen muß. **Die Wahlkreise sollten vom Europäischen Parlament – eventuell in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten im Rahmen eines ‚Kongresses der Parlamente‘** festgelegt werden. Die bisherigen Regeln zum Wahlrecht des EP sind im EG-Vertrag niedergelegt. Unbefriedigend ist, daß das Parlament nicht selbständig über den Modus seiner Wahl entscheiden kann. Der Rat verfügt hier immer noch über ein historisch nachvollziehbares, mittlerweile aber veraltetes Gestaltungsrecht gegenüber einem Organ, dem er im Rechtssetzungsverfahren ‚auf Augenhöhe‘ gegenübersteht. Bei einer weiteren Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Mitentscheidungsverfahrens und der Schaffung einer unmittelbaren, politisierend wirkenden Verknüpfung zwischen der Wahl zum EP und der Ernennung der Kommission (Wahl des Kommissionspräsidenten durch das EP) wäre auf jeden Fall zu prüfen, ob das einstimmige Beschlußrecht des Rates zum Wahlverfahren des EP entfallen sollte.

2a.) Wie kann das Europäische Parlament gestärkt werden?

35. Das Europäische Parlament muß als Bürgerkammer gleichberechtigt neben dem Rat an der Gesetzgebung mitwirken. Hierzu ist das Mitentscheidungsverfahren zu vereinfachen und zum Regel-

verfahren für Richtlinien, Ausführungsverordnungen und Programmbeschlüsse (siehe Punkt 33) zu machen. Das Kooperationsverfahren wäre zu streichen. Beim Zustimmungsverfahren im Bereich der internationalen Beziehungen der EG/EU wäre zu prüfen, ob nicht ein für EP und Rat verbindlicheres Vermittlungsverfahren analog zur Mitentscheidung eingeführt werden könnte.

36. Das Mitentscheidungsverfahren selbst wäre dahingehend zu vereinfachen, daß bereits nach der ersten Lesung des EP eine Fristsetzung zum Ratsbeschluß über einen Gemeinsamen Standpunkt erfolgt. Auf diese Weise könnten Blockaden von mehreren Jahren vermieden werden. Der Rat wäre gezwungen, ähnlich wie das EP in seiner zweiten Lesung innerhalb einer vorbestimmten Frist zu entscheiden. Gelänge dies innerhalb dieser Frist nicht, wäre das Verfahren gescheitert und vom Rat zu verantworten.
37. Die im EG-Vertrag aufgeführten Einzelermächtigungen, die den Erlaß von Maßnahmen nach Art. 251 vorsehen, sollten dahingehend geändert werden, daß die Legislativkompetenz von EP und Rat auch nach Außen hin deutlich wird. Dies könnte durch eine einfache redaktionelle Änderung bewerkstelligt werden: „Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 251...“ wäre zu ersetzen durch „Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem Verfahren des Artikels 251...“.
38. Das **Europäische Parlament sollte in allen Bereichen, in denen der Rat Legislativrechte ausübt, nach Artikel 251 EGV mitentscheiden und die umfassende Zuständigkeit für den Haushalt der Europäischen Union erhalten** (Aufhebung der Unterscheidung zwischen nicht-obligatorischen und obligatorischen Ausgaben; alternativ: Haushaltsverfahren zugunsten des Mitentscheidungsverfahrens streichen).
39. Fraglich ist, nach welchen Kriterien die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für das Mitentscheidungsverfahren erfolgt. Bislang konkurrieren hier vier verschiedene Auswahlkriterien miteinander.

Option 1	Option 2	Option 3	Option 4
Unsystematische Einzelfallprüfung	Systematische Kopplung aller qualifizierten Mehrheitsentscheidungen im Rat mit dem Mitentscheidungsverfahren	Option 3a: Systematische Streichung aller (<i>Option 3b: aller außer WWU</i>) Kooperationsverfahren zugunsten des Mitentscheidungsverfahrens	Definition 'legislativer Rechtsakte der EG' und anschließend systematische Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens
DK, F, IRL, P, SF, S	B, D, LUX, NL, SF, UK	Option 3a: E, A, P	B, DK, D (+/-), GR, I
		<i>Option 3b: (B, DK, D, GR, F, IRL, IT, LUX, NL, A, SF, S, UK)</i>	

Option 1 ('Einzelfallprüfung') ist für die Mitgliedstaaten von Bedeutung, die im Parlament und seinen Fraktionen potentielle Koalitionspartner zur Durchsetzung eigener politikfeldspezifischer Interessen vermuteten ohne den Legislativzuständigkeiten des Parlaments selbst übergeordnete

Integrationsfunktionen beizumessen. Die systematischere Option 2 ('Wenn Mehrheitsbeschluß, dann Mitentscheidung') bietet sich dagegen für diejenigen an, die der Ansicht sind, daß der Verlust von Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten der nationalen Parlamente bei qualifizierten Mehrheitsentscheidungen durch die Beteiligung des Europäischen Parlaments zumindest formell auf dem Wege der Mitentscheidung kompensiert werden sollte. Darüber hinaus ist Option 2 aber auch unter verhandlungstaktischen Gesichtspunkten attraktiv, weil so die Ausweitung der Parlamentsrechte vom Verhandlungsergebnis über das Verhältnis von Einstimmigkeiten und Mehrheitsentscheidungen im Rat abhängig gemacht werden kann. Die bisherige, geringe Anhänger-schaft für Option 3a ('Kooperation wird Mitentscheidung') ergibt sich aus einem in der Amsterdamer RK festgestellten Konsens über die Unantastbarkeit der EG-Vertragsgrundlagen zur Wirtschafts- und Währungsunion (mit vier Kooperationsverfahren¹). Hinsichtlich der schon 1995 gemeinsam von Deutschland und Italien vorgeschlagenen Option 4 ('Mitentscheidung für legislative Rechtsakte') veröffentlichte die Kommission am 3. Juli 1996 den Bericht über die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens.² Hierin stufte sie nun die Normtypen der EG nach qualitativen Kriterien als legislative und nicht-legislative Maßnahmen ein und schlug dann die Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens auf alle legislativen Rechtsakte vor. Diese Vorgehensweise erlaubte es der Regierungskonferenz, nur einen begrenzten Teil der Bereiche, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit abstimmt, als legislative Akte zu definieren und somit in das Verfahren der Mitentscheidung zu überführen. **Der Konvent sollte die Debatte um Option 4 erneut aufgreifen und systematisch prüfen, welche Bereiche als legislative Tätigkeiten einzustufen sind.**

40. Das EP ist an der GASP/ESVP zumindest im Rahmen eines obligatorischen Konsultationsverfahrens zu beteiligen.
41. Das EP sollte über ein Zustimmungsrecht bei der Ernennung der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes, des Europäischen Gerichtshofes und des EZB-Direktoriums verfügen.

3. Nach welchem Verfahren sollte der Präsident der Europäischen Kommission gewählt werden?

42. Die Wahl der Kommission sollte für alle Bürgerinnen und Bürger sichtbar aus den Wahlen zum EP hervorgehen. Die Vertragsbestimmungen für die **Besetzung der Kommission** sollten in folgendem Sinne geändert werden: a. Die europäischen Parteien benennen für die Europawahlen

¹ In der WWU werden die folgenden neun verschiedenen (sic!) Entscheidungsverfahren angewandt: 1. Zustimmungsverfahren und Einstimmigkeit im Rat: einmal; 2. Kooperationsverfahren und qualifizierte Mehrheit im Rat: viermal; 3. Konsultationsverfahren und Einstimmigkeit im Rat: fünfmal; 4. Konsultationsverfahren und qualifizierte Mehrheit im Rat: dreimal; 5. Unterrichtung des Parlaments bei qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen des Rates: sechsmal; 6. Unterrichtung des Parlaments bei Einstimmigkeit im Rat: einmal; 7. Einstimmige Entscheidungen ohne Parlamentsbeteiligung: dreimal; 8. qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse des Rates ohne Parlamentsbeteiligung: neunmal (sic!); 9. Mehrheitsbeschluß des Rates mit 2/3 der gewogenen Stimmen ohne Parlamentsbeteiligung: einmal.

Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten. b. Das Europäische Parlament wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Kommissionspräsidenten. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Rat. c. Die Mitgliedstaaten machen dem gewählten Präsidenten Vorschläge für die Kommissionsmitglieder. d. Der Kommissionspräsident wählt die Kommissionsmitglieder aus. Er nimmt die Ressortverteilung vor. e. Die Kommission bedarf des Vertrauensvotums von EP und Rat. Diese Vertragsänderung hätte vier wichtige **Vorteile** für eine **demokratischere und funktionsfähigere** EU: Das Europäische Parlament erhält einen stärkeren Einfluss auf die Zusammensetzung der Kommission. Damit wird auch für die WählerInnen klarer, was bei den Wahlen zum Europäischen Parlament auf dem Spiel steht. Die Europawahlen werden wichtiger, weil das Parlament eine entscheidende Rolle bei der Besetzung eines der wichtigsten politischen Ämter in Europa erhält. Der Präsident der Kommission erhält eine stärkere demokratische Legitimation. Er erhält einen größeren Einfluss auf die Gestaltung der Kommission. Dieses Verfahren würde im übrigen nichts an der parteipolitischen Ausgewogenheit der Kommission ändern. Aufgrund des Vertrages bliebe die Kommission dem europäischen Gemeinwohl verpflichtet; ihr obliegt es, das „europäische Interesse“ zu definieren und zu verteidigen, welcher parteipolitischer Couleur ihr Präsident auch sein mag.

43. Die Zahl der Kommissionsmitglieder sollte vom Kommissionspräsidenten autonom festgelegt werden dürfen. Art. 213.1, zweiter Satz, wäre zu streichen. Um eine breite Streuung aus dem Kreis der künftigen EU zu erreichen, wäre allerdings zu prüfen, ob nicht die Direktoren der EU-Agenturen in das Verfahren der Investitur der Kommission einbezogen werden könnten.
44. Sollte es dem EP innerhalb von 6 Monaten nach seiner Wahl nicht gelingen, die Kommission einzusetzen, wäre das EP selbst aufzulösen und Neuwahlen durchzuführen. Ein Entscheidungsrecht hierüber benötigt weder der Rat noch der Europäische Rat. Die Auflösung des EP könnte in Art. 214 EGV als Automatismus festgelegt werden.

4. Welche Rolle sollte den nationalen Parlamenten in der Europäischen Union künftig zukommen?

45. Mehrere in den letzten Jahren in Gang gesetzte Integrationsprozesse haben das Demokratieproblem der EU verstärkt: Erstens führt die ständige Ausdehnung der Anwendungsbereiche für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat zu einem Verlust an unmittelbarer Kontrolle des Regierungshandelns auf Seiten der nationalen Parlamente. Rücken die Mitgliedstaaten vom Prinzip der Einstimmigkeit im Ministerrat zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit ab, entfällt die - zumindest theoretisch gegebene - politische Verantwortlichkeit gegenüber parlamentarischen Gremien, wenn sie nicht durch eine über das Informationsrecht hinausgehende Beteiligung des EP oder durch spezielle Kontrollinstrumente für die nationalen Parlamente kompensiert wird. Die seit

² Vgl. Europäische Kommission: Bericht gemäß Art. 189 Absatz 8 des EG-Vertrags: Anwendungsbereich der Mitentscheidung, Dok. SEC(96)1225 final vom 3.7.1996.

der Regierungskonferenz von 1986/1987 zu beobachtende Ausdehnung der Anwendungsbereiche für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat hat damit auch zur Folge, dass die formal gegebene Zurechnungsfähigkeit der nationalen Regierungen gegenüber ihren Konstituenten in den betroffenen Politikfeldern entfällt. Selbst im dänischen Fall, bei dem das Parlament den Vertretern der Regierung im Ministerrat durch einen Europaausschuß verbindliche Verhandlungsmandate erteilen kann, verringert die Möglichkeit des Rückgriffs auf qualifizierte Mehrheitsentscheidungen die Kapazität des nationalen Parlaments, das letztendliche Ergebnis der Ministerratsverhandlungen substantiell beeinflussen zu können. Geht man außerdem davon aus, daß zwischen 70% und 90% der im Ministerrat anstehenden Entscheidungen auf der Ebene der diesem vorgelagerten Arbeitsgruppen bis zur Beschlußreife vorgeklärt werden, dann wird diese Beschränkung der effektiven Kontrolle einzelner Ratsmitglieder durch die Abgeordneten der nationalen Parlamente besonders deutlich. Auf den ersten Blick wird also gerade mit der Einführung der Mehrheitsregel im Ministerrat das Demokratiedefizit besonders akzentuiert.

46. Zweitens entziehen sich die Politikbereiche der GASP/ESVP, der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit sowie in diesem Zusammenhang der Europäische Rat als das zumindest politisch über dem Ministerrat stehendes Gremium der Staats- und Regierungschefs fast vollständig einer parlamentarischen ex-ante Kontrolle. Berichtspflichten der Ratspräsidentschaft gegenüber dem EP und nationalstaatlich praktizierte Erklärungsroutinen der Regierungschefs gegenüber ihren nationalen Parlamenten dienen zwar der öffentlichkeitswirksamen Zurschaustellung der Aktualität europäischer Politik und der medial inszenierten Rekonstruktion politischer Krisen und ihrer Bewältigung auf ‚höchster Ebene‘. Eine effektive parlamentarische Rückbindung und Kontrolle der Beratungen des Europäischen Rates und insbesondere der Vorarbeit seitens der Ratspräsidentschaft findet damit jedoch nicht statt. Das Problem der fehlenden ex-ante-Befassung der Parlamente wird dabei durch die seit 1997 praktizierten Verfahren der offenen Koordinierung in der Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik verstärkt. Denn auch in diesen Bereichen werden sowohl das EP als auch die nationalen Parlamente weitestgehend aus den zyklischen Prozessen der zwischenstaatlichen Koordinierung herausgehalten. Ein weiteres Demokratieproblem ergibt sich schließlich aus den Vorschlägen des Schröder-Blair-Papiers vom Februar 2002: Denn sollten künftig im Europäischen Rat „Entscheidungen, die an den Europäischen Rat verwiesen wurden und die nach Maßgabe des Vertrags im Rat mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, [...] auch im Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden“, dann übernahmen die Staats- und Regierungschefs zwar die Entscheidungsrechte des Ministerrats; sie blieben aber trotzdem außerhalb der interinstitutionellen Machtbalance des EG-Vertrages und wären insofern auch nicht unmittelbarer Legislativpartner des EP. Jedenfalls ist nur schwer vorstellbar, wie der Europäische Rat im Vermittlungsausschuß des Mitentscheidungsverfahrens auf Augenhöhe mit dem EP verhandeln wollte. Scheidet der Europäische Rat als Legislativpartner des EP aus, wäre nach seinen Rückkopplungsmechanismen gegenüber den nationalen Legislativen zu fragen. Aber auch auf die-

ser Ebene ist angesichts der Erfahrungen im Rahmen der offenen Koordinierungspolitiken nur schwer vorstellbar, auf welche Weise eine ex-ante-Kontrolle der Parlamente gegenüber den Staats- und Regierungschefs herzustellen wäre.

47. Drittens ist für das seit dem Maastrichter Vertrag erheblich ausgebauten Netz der dem Ministerrat unterstellten Sonderausschüsse im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion (Wirtschafts- und Finanzausschuß), der Beschäftigungspolitik (Beschäftigungsausschuß), der Sozialpolitik (Ausschuß für Soziale Sicherheit), der Innen- und Justizpolitik (Artikel-36-Ausschuss) sowie der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Politisches und sicherheitspolitisches Komitee, EU-Militärausschuß, EU-Militärstab und Ausschuß für zivile Aspekte des Krisenmanagements) keinerlei parlamentarische Kontroll- geschweige denn deliberative Mitwirkungskomponente vorgesehen. Zwar dienen diese Gremien der effektiveren Problembewältigung in relativ neuen Handlungsfeldern der EU und in diesem Rahmen der effizienteren Vorbereitung politikfeldspezifischer Ministerratsentscheidungen. Ihre faktische ‚Auskopplung‘ aus dem parlamentarischen Rückbindungsgefüge auf europäischer und nationaler Ebene deutet aber auch darauf hin, daß die ‚Herren der Verträge‘ bei der Effektivierung ihrer Problemlösungsmechanismen in verstärktem Maße nach Formen des Regierens suchen, die die Frage der Kontrolle durch demokratisch legitimierte Parlamente aus den Augen verlieren bzw. kaum noch stellen. Handlungsmuster der Deliberation und Entscheidungsvorbereitung in weitgehend geschlossenen Gremien hochrangiger Beamter, die zwar den Ministern und damit den Regierungen, nicht aber gegenüber den Parlamenten rechenschaftspflichtig sind, treten damit in eine offene Konkurrenz gegenüber der weitgehend öffentlichen Politikgestaltung durch Parlamente.
48. Ziel des Konvents sollte es sein, die oben identifizierten Unterbrechungen in der Legitimationskette zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Organen der EU durch die Einführung von Mitentscheidungs- und Konsultationsrechte des EP auf der Ebene der EU-Organe sowie durch die Anpassung der nationalparlamentarischen Kontrollbefugnisse auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu schließen.
49. Die Europäische Union leitet ihren Legitimationsstrom aus den Mitgliedstaaten und aus der Direktwahl zum Europäischen Parlament ab. Die EU beruht somit auf einer doppelten demokratischen Legitimation. Der Ministerrat ist demnach mittelbar über die mitgliedstaatlichen Regierungen und hierbei wiederum durch die Bindung der Regierungsmitglieder an die nationalen Parlamente und das EP aufgrund direkter Wahlen unmittelbar legitimiert, um im Namen der Völker (Parlament) und Staaten (Rat) der EU verbindliche Entscheidungen zu treffen und so ‚öffentliche Herrschaft‘ auszuüben, die die Herrschaftsgewalt der Mitgliedstaaten in bestimmten, aufgrund enumerativer Einzelermächtigungen der Verträge umrissenen Politikbereichen ergänzt. Diese doppelte Legitimation kommt nicht nur in der gesetzgeberischen Tätigkeit der EU, sondern seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages auch im Investiturverfahren der Europäischen Kommission

zum Ausdruck, bei dem sich die Mitgliedstaaten und das EP die Verantwortung bei der Ernennung des Gesamtkollegiums teilen.

50. **Eine europaweite Vereinheitlichung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte war und ist in den Verträgen der EG/EU nicht angelegt.** Eine direkte Beteiligung an der Rechtsetzung auf EU-Ebene leitet sich somit nur aus den innerstaatlichen Regelungen in den durch Artikel 203 EGV (Zusammensetzung des Rates) gesetzten engen Grenzen der personellen Vertretung von Mitgliedstaaten auf EU-Ebene ab.
51. **Im System der EU übernehmen die nationalen Parlamente damit vor allen Dingen die Aufgabe der national verankerten Vermittlung demokratischer Legitimation für die Rechtsakte der übergeordneten Gemeinschaftsebene in die Mitgliedstaaten** Sie sind genuines Element der dualen Legitimation des EG/EU-Systems, in der eben nicht nur das EP und der Rat als Anker der demokratischen Rückbindung supranationalen Rechts fungieren. Hinsichtlich der Frage der konkreten Legitimationsleistungen nationaler Parlamente dürfte aber unbestritten sein, das sich jedes Parlament nur aus dem Zusammenhang des konkreten Regierungssystems heraus verstehen läßt, in das es einbezogen ist. Erst hierdurch sind seine Kompetenzen, Funktionen, Arbeitsweisen sowie weitgehend die Verhaltensweisen seiner Mitglieder bestimmt.
52. Grundvoraussetzung für ein auf die nationalen Parlamente in der EU zugeschnittenes Funktionsset ist also die Berücksichtigung der spezifischen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU als ein dynamisches, offenes, evolutiv angelegtes politisches System. Die Identifikation und letztendlich auch die Aktivierung der Parlamentsfunktionen wird zudem durch wesentliche Merkmale des EU-Institutionensystems erschwert: Denn weder das EP noch die nationalen Parlamente sind aufgrund der auf bestimmte Politikfelder beschränkten Ziele des EU-Systems dazu aufgerufen, in allen Phasen der Politikzyklen unbestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Im Gegenteil: Gerade aufgrund der fehlenden Allzuständigkeit der EU konzentrieren sich die Aufgaben und Funktionen beider Parlamentsebenen auf bestimmte Phasen der Politikzyklen. Hierdurch wird im übrigen auch verhindert, daß dem EP ein Anspruch als ‚über‘ den nationalen Parlamenten stehendes Organ eingeräumt werden könnte.
53. **Der von den Parlamenten durch die Vertragsänderungen selbst autorisierte Verlust ihrer Legislativkompetenzen kann durch eine system- und funktionsadäquate Neuausrichtung, Anpassung oder Verstärkung der parlamentarischen Mitwirkungs-, Kontroll- und Beteiligungsrechte gegenüber den Regierungen kompensiert werden.** Was unter diesen Mitwirkungs-funktionen im Einzelnen verstanden werden kann, und das aus den unterschiedlichen Funktions-verständnissen auch voneinander abweichende Stoßrichtungen in der Reformdebatte verfolgt werden, wird im Konvent nicht offen diskutiert. Gerade diese Diskussion würde aber dazu führen können, gegenseitiges Verständnis für die Reformvorschläge bzw. für die Kritik hieran zu fördern. Es scheint daher dringend geboten, die Substanz dessen, was unter parlamentarischer Mitwirkung in EU-Angelegenheiten verstanden wird, genauer einzugrenzen. Zur Mitwirkungsfunktion treten

allerdings noch weitere, bislang ebenfalls nur unzureichend reflektierte Funktionen, die die nationalen Parlamente gerade aufgrund des von ihnen autorisierten Kompetenztransfers wahrnehmen können:

54. Systemgestaltung im Primärrecht: Parlamente sind Teil dessen, was im Sprachgebrauch des Bundesverfassungsgerichts als „Herren der Verträge“ bezeichnet und seitdem auf den Europäischen Rat und die Staats- und Regierungschefs fokussiert wird. Aufgrund ihres in den EG/EU-Vertragsgrundlagen niedergelegten Ratifikationsrechts zu Vertragsreformen (Art. 48 EUV), Beitritten (Art. 49 EUV), zur Definition einer gemeinsamen europäischen Verteidigung (Art. 17 EUV) und der Integration der WEU in die EU (Art. 17 EUV), zur Überführung des dritten Pfeilers in den Korpus des EG-Vertrags (Art. 42 EUV), zur Substanzerweiterung der Unionsbürgerschaft (Art. 22 EGV) und zum System der Eigenmittel der EG/EU (Art. 269 EGV) stellen sich nichts anderes dar als die ‚parlamentarische Dimension‘ der Herren der Verträge. Die Parlamente sind es, die den über Regierungskonferenzen und Beitritte fortschreitenden Systemwandel der EG/EU von der Marktgemeinschaft hin zur Währungs-, Wirtschafts- und Politischen Union autorisieren. Nehmen Parlamente die ihnen vertraglich zugesicherten Systemgestaltungsrechte nicht oder nur unzureichend wahr, so trifft die Kritik an den Brüsseler Entscheidungswegen, der Komplexität und Intransparenz der Verfahren nicht nur die EU-Organe, sondern auch die Parlamente selbst. Schließlich sind sie es, die mit ihren Regierungen in Kontakt stehen, um die Fortentwicklung der EU-Systemgrundlagen zu diskutieren. Unterschiedlich ausgeprägt ist letztlich die den Parlamenten zugestandene Eingriffstiefe in die Handlungsfreiheit der Regierungen. Ob hier Mindestregeln für die Mitwirkung der Parlamente eingeführt werden sollten, wäre im Konvent zu diskutieren.
55. Interaktions- und Kommunikationsfunktionen: Parlamente und in den Parlamenten die Fraktionen sind die institutionalisierten Spiegel der Gesellschaft. Als solche aggregieren und artikulieren sie gesellschaftliche Konflikte und Debatten und tragen diese in Form der parteipolitischen Auseinandersetzung im Namen von und letztlich ‚für‘ die Gesellschaft aus. Problematisch an der effektiven Wahrnehmung der Interaktions- und Kommunikationsfunktion in EU-Angelegenheiten ist allerdings die im EU-System selbst erreichte Integrationsdichte und die damit einhergehende Segmentierung der Parlamente in öffentliche Bühnen und nichtöffentliche Arbeitsgremien sowie die weitgehende Technisierung politischer Debatten. Es liegt auf der Hand, daß mediengerechte Europadebatten einfacher über die Grundlinien des EU-Systems zu führen sind als über die Frage der möglichen Konsequenzen einer zwar verabschiedeten, aber erst in sieben Jahren in Kraft tretenden Richtlinie. Die EU läßt sich relativ ‚einfach‘ kommunizieren, wenn es um Fragen des ‚Mehr oder Weniger‘ an Europa geht; wenn sichtbare Interessen der Mitgliedstaaten auf dem Prüfstein stehen und grobschnittartig vermittelbar sind. Allein, derartige auch im Kontext des Konvents geführte Debatten spiegeln nur einen Bruchteil der europapolitischen Realität wieder. Regierungskonferenzen stellen medial inszenierungsfähige Gipfel der EU-Agenda von Staats- und Regierungschefs dar. Die dazwischen liegenden Täler der konkreten Nutzung der auf Regierungskonferenzen er-

zielten Vertragskompromisse lassen sich einzelnen Fachöffentlichkeiten vermitteln; für die Abgeordneten der nationalen Parlamente verliert sich aber nicht selten die Spur der parlaments- und letztlich auch wahlkreisrelevanten Agenden in diesen Tälern. Wenn aber die Parlamente im Zuge der Vertragsratifizierung die Zuständigkeit der unvermittelten Gesetzgebung auf den Ministerrat und das EP übertragen haben, sie also ihre Aufgaben auf dem Feld der vermittelten Mitwirkung an der Setzung europäischen Rechts finden müssen, dann eröffnet eben dieser Modus der Vermittlung europäischer Politik ein noch weitgehend ungenutztes Arbeitsfeld der nationalen Parlamente, das es im Hinblick auf den Nutzen neuer Mitwirkungsverfahren und –gremien zu überprüfen gilt.

56. Bereits im Verlauf der Regierungskonferenz im Jahr 2000 empfahl die XXIII. COSAC-Tagung von Versailles eine Änderung des Amsterdamer Vertragsprotokolls über die Rolle der nationalen Parlamente. Die Forderungen betrafen dabei insbesondere die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sechswochenfrist zur Prüfung von EU-Vorlagen auf den Bereich der GASP und die interinstitutionellen Abkommen, in denen der Rat als Vertragspartei teilnimmt sowie „a minimum 15-day time period, or one week in urgent cases [...] between the final reading of a text by COREPER and the Council decision.“³ Zu prüfen wäre, ob diese Änderungsvorschläge in das Protokoll aufgenommen werden oder aber in Artikel 202 EGV (Rat) eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wird. Letztere Option hätte dann auf jeden Fall einen höheren Verbindlichkeitsgrad der im Protokoll enthaltenen Mindestregeln zur Folge. Inwieweit die Mitgliedstaaten bereit sind, sich durch eine derartige Bestimmung eine Änderung der verfassungsrechtlichen Vorschriften aufzwingen zu lassen, ist im Konvent zu diskutieren.

5. Halten Sie ein Referendum über den Verfassungsvertrag für sinnvoll?

57. Insoweit auch im Rahmen des Konvents die Bürgerinnen und Bürger der EU weitgehend beteiligt sind – und dies gegenwärtig der Fall – erübrigt sich die Durchführung eines Referendums zum Ergebnis des Konvents. Der Konvent sollte allerdings prüfen, unter welchen Bedingungen die durch eine RK zu sanktionierende Vertragsänderung oder Verfassungsgebung einem Referendum unterzogen wird. Für künftige Vertrags- oder Verfassungsänderungen wäre außerdem zu prüfen, wie die Bürgerinnen und Bürger nicht nur am Prozeß, sondern auch am Ergebnis beteiligt werden können. Referenden wären dann sinnvoll, wenn diese europaweit stattfänden und das erforderliche Mindestmaß an Zustimmung transnational ermittelt würde. Anders gewendet: Nicht die Addition der Einzelergebnisse in den Mitgliedstaaten, sondern das Gesamtergebnis in allen Staaten wäre entscheidend.

Themenblock II – Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union

1.

- a) **Wo sehen Sie Bedarf für zusätzliche Gemeinschaftskompetenzen, wo müssten Kompetenzen wieder stärker an die Mitgliedstaaten übertragen werden? Welche Politiken soll die Gemeinschaft im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in einer zukünftigen europäischen Gesellschaft wahrnehmen?**
- b) **Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten und ob und ggf. wie sollte die Einhaltung der Zuständigkeiten kontrolliert werden?**
- c) **Sollten die nationalen Parlamente und die Regionen die Möglichkeit haben, Vorschläge für Rechtssetzungsakte der EU durch den EuGH auf ihre Vereinbarkeit mit den Kompetenzzuweisungen des Vertrages und dem Subsidiaritätsprinzip überprüfen zu lassen?**

58. In den Verträgen herrscht gegenwärtig eine weitgehende Inkongruenz zwischen den in Art. 2 und 3 EGV aufgeführten ‚Kompetenzzumutungen‘ der Gemeinschaft einerseits und den im Vertrag enumerativ ausgeführten Einzelermächtigungen andererseits. Ziel des Konvents sollte in diesem Zusammenhang sein, in sich konsistente Kompetenzermächtigungen in allen Teilen des Vertrags zu fundieren.

59. Die EG/EU zeichnet sich u.a. durch eine mit national verfassten Gemeinwesen nicht vergleichbaren, inneren Dynamik der Zuweisung von Kompetenzen aus. Diese sind im Prozeß der Primärrechtssetzung politisch motiviert und im Rahmen der sekundärrechtlichen Kompetenznutzung von den Organen der EU und hier wiederum von den Mitgliedstaaten zu verantworten.

60. Eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zum Zwecke der Herstellung von mehr Transparenz über die Kompetenzen, die sich die Staaten im Sinne des Konzepts ‚geteilter Souveränität‘ zugestanden haben – und die sie gemeinsam über die Organe der EG/EU ausüben – ist zu begrüßen. Hierbei reicht allerdings die im Konvent bereits angesprochene Klarstellung der in den Art. 2 und 3 EGV aufgeführten Zuständigkeiten aus.

61. Eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen EG/EU und Mitgliedstaaten findet im Rahmen der sekundärrechtlichen Nutzung der Verträge ständig statt. Die Subsidiaritätsberichte der deutschen Bundesregierung weisen in diesem Zusammenhang auch nicht darauf hin, daß es in der Vergangenheit zu anhaltenden Streitigkeiten über die effektive Nutzung der Zuständigkeiten gekommen ist. Den Staaten und ihren Parlamenten stehen bereits heute zahlreiche, gerade in den Parlamenten nur unzureichend aktivierte Wege zur eingehenden ex-ante-Prüfung von Gemeinschaftsvorhaben offen.

62. Ein Subsidiaritätsausschuß aus Vertretern des EP und der nationalen Parlamente, der den Erlaß von Gemeinschaftsrechtsakten vor ihrem Inkrafttreten verzögern, blockieren oder die

³ Vgl. COSAC Contribution addressed to the institutions of the European Union, Versailles, 16./17. October 2000, S. 2.

Subsidiaritätsfrage dem EuGH vorlegen könnte, erscheint nur auf den ersten Blick geeignet, um das Strukturprinzip der Subsidiarität zu stärken. Hobe hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, daß aufgrund der politischen Natur der Streitigkeiten um die Kompetenzzusammenfassung zwischen Mitgliedstaaten und EG bereits vor der Befassung des EuGH ein politisches Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren eingeführt werden sollte. Fasst man die einzelnen Stellungnahmen hierzu zusammen, dann könnten diesem Ausschuß folgende Aufgaben zugeordnet werden: Das Recht zur Stellungnahme in Fällen, bei denen im Rat oder im Europäischen Parlament oder aber aus der Sicht eines nationalen Parlaments die Inanspruchnahme einer Kompetenz der EG/EU bzw. die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips fragwürdig erscheint. Das Recht auf Mitentscheidung oder Zustimmung in den Fällen der Ausübung einer Residualkompetenz (Art. 308 EGV) oder einer finalen Kompetenzzuweisung (z.B. im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes, Art. 42, 47, 67, 93 ff. EGV).

63. Auffällig ist, das in allen positiven Stellungnahmen zum Subsidiaritäts- oder Kompetenzprüfungsausschuß kein Unterschied zwischen der Qualität der Rechtsakte (Verordnung, Richtlinie, Entscheidung etc.) sowie zwischen den Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments (Mitentscheidung, Kooperation, Zustimmung, Konsultation etc.), des Ministerrats (Qualifizierte Mehrheit, Einstimmigkeit, etc.) und des - 1993 aus Gründen der Subsidiarität eingerichteten - Ausschusses der Regionen gemacht wird. Die Protagonisten des Subsidiaritätsausschusses wären hier wohl zur Konkretisierung aufgefordert. Denn schließlich macht es einen Unterschied, ob sich ein derartiges Gremium einschalten darf, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit ohne jede Beteiligung des EP entscheidet (z. B. bei den Empfehlungen zur Bildungspolitik nach Art. 149.4, 2. Tiert) oder aber nur dann, wenn Rat und EP im Wege des Mitentscheidungsverfahrens Richtlinien, Verordnungen und Programmbeschlüsse im Bildungsbereich verhandeln. Beide Fälle unterscheiden sich hinsichtlich der möglichen Dauer der Verfahren, der vertraglich vorgeschriebenen Fristen für Stellungnahmen der beteiligten Akteure sowie der damit einhergehenden Verfahrensphasen, in denen sich bereits heute die nationalen Parlamente mit der Frage befassen können, ob der Vorschlag der Kommission, der gemeinsame Standpunkt des Rates, der vom EP in erster oder zweiter Lesung geänderte Text oder der vom Rat in zweiter Lesung vorgeschlagene Text eine implizite Überschreitung der Kompetenzen der EG bedeuten würden.
64. Hinsichtlich seiner Zusammensetzung und seiner Aktivierung wurde bisher vorgeschlagen, den Ausschuß mit jeweils ein bis drei gewählte Vertretern der nationalen Parlamente zu besetzen. Er sollte von jeder Regierung und von jedem nationalen Parlament angerufen werden können oder aber erst dann zusammentreten, wenn mindestens drei Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag unterstützen. Stellungnahmen des Ausschusses wären mit qualifizierter Mehrheit abzugeben. Einmal angerufen, würden Verhandlungen in Rat und Parlament und die Fristen des Art. 251 EGV für die Dauer von maximal zwei Monaten unterbrochen, innerhalb deren die Stellungnahme vorliegen muß. Ein Votum gegen den fraglichen Rechtsakt zwänge Rat und Parlament zur Ablehnung

des Kommissionsvorschlags oder zu einer ausführlichen Darlegung der Gründe, aus denen ein Handeln der Union gleichwohl geboten erscheint. Hobe hat dagegen vorgeschlagen, den Ausschuß paritätisch durch die Mitgliedstaaten und von Seiten der Gemeinschaft durch die Kommission und das Parlament zu besetzen.

65. Eben nur auf den ersten Blick haben diese Vorschläge den Vorzug, daß die Prüfung des Subsidiaritätsprinzips im Vorfeld richterlicher Überprüfung in den politischen Raum gestellt werden soll. Diese Wendung ist zunächst interessant, weil die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, welche Schlußfolgerungen aus dem Subsidiaritätsprinzip in bezug auf konkrete Gemeinschaftsvorhaben zu ziehen sind. Ein die verschiedenen Politikverständnisse in den Mitgliedstaaten spiegelnder Subsidiaritätsausschuss könnte diese Sichtweisen repräsentieren und im Rahmen der Prüfung einer politischen Gewichtung unterziehen.
66. **Allerdings sprechen gewichtige Gründe gegen die Etablierung einer neuen Institution der Subsidiaritätskontrolle.** Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es im EG-Rechtsetzungsverfahren nicht gerade an der Einbeziehung unterschiedlicher Organe und Institutionen mangelt, die Interessen der Staaten, Regionen, Parteien, Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner repräsentieren und um die Durchsetzung einer gemeinsamen, auf Zeit vereinbarten Sichtweise und hieraus abzuleitenden Rechtsakte ringen. Zudem sind die Gemeinschaftsorgane im Rechtsetzungsverfahren ohnehin bereits zur Prüfung verpflichtet, ob Gemeinschaftsvorhaben mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind. In diesem Zusammenhang verfügt der Ministerrat bereits über unmittelbare Rückbindungen an die nationalen Parlamente.
67. Die Funktion eines ‚Subsidiaritätsausschusses‘ erscheint zudem aus Gründen der Gesamtdynamik des europäischen Entscheidungssystems fragwürdig: Sollte der Ausschuß die Vorschläge der Kommission prüfen und ihre Stellungnahmen vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments und dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates abgeben müssen? In diesem Falle würde der Ausschuß zu einem Zeitpunkt mit Gesetzgebungsvorhaben befaßt, der angesichts der darauffolgenden Verhandlungssequenzen zu früh erscheint, um effektiven Einfluß auf das Endergebnis zu nehmen. Sollte der Ausschuß daher erst nach Abschluß der Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament eingreifen dürfen? Die im Ausschuß arbeitenden Abgeordneten hätten dann den Auftrag, den von ‚ihren‘ Ministern mitverantworteten Rechtsakt in Frage zu stellen. Die Abgeordneten würden somit entweder den Entscheidungen ihrer Minister zustimmen oder aber ihre nationalen Auseinandersetzungen auf der europäischen ‚Ausschussebene‘ nachexerzieren. Ein effektiver Mehrwert des Subsidiaritätsausschusses zum bestehenden Institutionengefüge der EU wäre also nur dann wahrscheinlich, wenn seine Zusammensetzung auf die nationalen Oppositionsfraktionen beschränkt würde. Aber selbst der Charme eines solchen Gremiums würde wahrscheinlich ähnlich schnell verblasen wie der des Ausschusses der Regionen: Einmal in Brüssel angesiedelt, entfalten neue Institutionen rasch eine der Funktionslogik der Brüsseler Entscheidungskontexte

angepaßte Eigendynamik. Im Ergebnis geraten dabei auch jene Gremien, die für sich das Dispositiv der ‚Bürgernähe‘ beanspruchen, in den von den Medien angerichteten Topf der Brüsseler Waserköpfe und Eurokraten. Im übrigen muß gefragt werden, unter welchen Bedingungen nationale Parlamente überhaupt als gegenüber den Regierungen geschlossen auftretende Akteure spezifische Kontrollaufgaben wahrnehmen können, wenn doch zumindest die parlamentarische Regierungsmehrheiten in ein Loyalitätsgeflecht eingebunden sind, das der Kontrolle der Regierungen enge Grenzen setzt.

68. **Zur parlamentarischen Prüfung von Legislativvorschlägen der Kommission sowie der Gesetzgebungsentwürfe des EP und des Ministerrates bietet sich daher eher ein Verfahren an,** das auf der Grundlage bereits bestehender Institutionen und Mechanismen entwickelt werden könnte. Grundbausteine dieses Mechanismus wären die EU- und Fachausschüsse der nationalen Parlamente, das EP und als multilaterale Foren der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen beiden Ebenen die COSAC und die gemeinsamen Fachausschusssitzungen: Vor allem das Legislativprogramm der Kommission dient hierbei als entscheidendes Instrument zur Verbesserung der interparlamentarischen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Ausdehnung und effizienteren Nutzung des potenziell zur Verfügung stehenden Mitwirkungsumfangs.⁴
69. Anstelle der Einrichtung eines neuen Subsidiaritätsausschusses könnte also ein Mechanismus eingeführt werden, der folgendem Ablaufschema entspräche.

⁴ Vgl. auch die Bilanz zum Bericht „Cravinho“: Parlement européen 8 décembre 1992.

- Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Legislativprogramms der Kommission prüfen die nationalen Parlamente die geplanten Vorhaben und richten ihre Reaktionen (Hinweise auf Subsidiaritätsbrüche etc.) an ihre jeweiligen Koordinationsgremien (EU-Ausschüsse).
- Die Koordinationsgremien der Parlamente leiten diese ersten Reaktionen an die Kommission, das Europäische Parlament und ihre Regierungen weiter.
- Das EP sammelt und verteilt die Bewertungen des Legislativprogramms über das COSAC-Intranet und bringt einen umfassenden Bewertungsvorschlag zur Frühjahrs-COSAC ein.
- Parallel ermitteln die EU-Ausschüsse mit den Fachausschüssen den subsidiaritätsrelevanten Beratungsbedarf für die Arbeitsebenen des Ministerrates.
- Die Frühjahrstagung der COSAC führt einen ständigen Tagesordnungspunkt „Subsidiaritätsprüfung“ ein und berät hierzu mit Blick auf die Verabschiedung eines COSAC-Beitrags an die Organe der EG/EU.
- Das EP vermittelt den konkreten, in der COSAC zusammengeführten Prüfbedarf der Parlamente in seine Fachausschüsse über die Abteilung für Beziehungen zu den nationalen Parlamenten. Hier wird der Tagungsbedarf für gemeinsame Fachausschusssitzungen ermittelt und koordiniert.
- Die gemeinsamen Fachausschusssitzungen beraten über die ermittelten Problemfälle. Für die nationalen Fachausschüsse der Parlamente besteht hier die Möglichkeit, dem EP Änderungsanträge im Rechtsetzungsverfahren vorzuschlagen.
- Die Herbstsitzung der COSAC führt einen ständigen Tagesordnungspunkt „Subsidiaritätsprüfung: Umsetzung“ ein und bewertet die Ergebnisse der Fachausschusssitzungen.

70. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß auf bereits bestehende Strukturen und Instrumente zurückgegriffen werden kann, ohne neue Gremien zu schaffen. Im Konvent wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen,

- ob zur Erhöhung der Sichtbarkeit der COSAC als Schnittstelle des Verfahrens ‚nur‘ das Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente entsprechend zu ändern wäre oder aber die COSAC selbst als Hilfsgremium des EP und des Ministerrates in Artikel 5 des EG-Vertrags aufgeführt werden sollte,
- ob zur Effektivierung des Verfahrens das Einstimmigkeitsgebot der COSAC einem Entscheidungsverfahren weichen sollte, bei dem eine qualifizierte Mehrheit (2/3 der Parlamente oder analog zur Stimmengewichtung im Ministerrat) für die Verabschiedung entsprechender Beiträge der COSAC an die Organe der EU ausreichen sollte,
- ob bei Einführung eines derartigen Entscheidungsverfahrens die COSAC-Delegierten weiterhin ohne bindendes Mandat operieren dürften,
- ob die COSAC über ein von EP und nationalen Parlamenten beschicktes Sekretariat verfügen sollte. In diesem Zusammenhang böte es sich an, zunächst auf die EP-Abteilung für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zurückzugreifen und auf dieser Grundlage eine gemischte Verwaltungsstruktur innerhalb des EP aufzubauen.

2.

- a) Wie sollten legislative und exekutive Funktionen zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission, dem Ministerrat und dem Europäischen Rat aufgeteilt werden? Wie sollte die künftige Regelung für das legislative Initiativrecht aussehen?
- b) Welche Rolle sollte die Europäische Kommission spielen?
- c) Welche Rolle sollte der Europäische Rat in Zukunft spielen?

71. Wenn der Rat als Staatenkammer neben dem EP als BürgerInnenkammer operieren soll, dann stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen die gegenwärtig zwischen Rat und Kommission geteilten Exekutivbefugnisse strukturiert werden sollen. Hierbei ist vor allem bei den Staats- und Regierungschefs dringend nachzufragen, was unter dem Begriff der ‚Kommission als starke Exekutive‘ verstanden wird. Soll die Kommission als politisch dem EP verantwortliche ‚Gubernative‘ in allen Bereichen der EG/EU tätig werden oder soll sie als effiziente Verwaltung arbeiten? Im letzten Fall würde der Rat als Exekutivorgan wahrscheinlich weitere Rechte beim Erlaß von Ausführungsbestimmungen im EG-Bereich sowie in der GASP/ESVP beanspruchen müssen.
72. **Beabsichtigt man eine verständliche und dem Prinzip der inneren und äußeren Handlungsfähigkeit verpflichtete institutionelle Struktur der EG/EU, dann wären die Exekutivbefugnisse des Rates langfristig zugunsten der Kommission aufzugeben.** Diese Perspektive wäre im Vertrag/in der Verfassung im Rahmen von klar definierten Übergangsfristen anzulegen. Auch in der GASP/ESVP hieße dies, daß die gemeinsame Ausübung von außenpolitischen Exekutivbefugnissen nach einem Übergangszeitraum zugunsten der Kommission weichen müßte.
73. Für den Europäischen Rat ist zu prüfen, ob seine Bedeutung vertraglich soweit sanktioniert wird, daß er als Schiedsinstanz und oberstes Organ des Rates in Erscheinung tritt. Dies wäre in Art. 7 EGV entsprechend anzuerkennen. Der ER wäre dann allerdings auch den Kontroll- und Prüfrechten des EuGH und des EP zu unterstellen.
74. Die Vorsitzführung des ER sollte weiterhin im Sechsmonatsrhythmus alternieren. Allerdings wäre der Vorsitz der einzelnen Ratszusammensetzungen künftig zu effektivieren: Jede Ratsformation könnte ihren Vorsitz auf zwei bis drei Jahre wählen. Für den Ausschuß der Ständigen Vertreter könnte ebenfalls ein auf Zeit gewählter Vorsitz in Betracht gezogen werden. In den Arbeitsgruppen des Rates wäre die Vorsitzführung entsprechend den Ratsformationen zu gestalten. Zu prüfen wäre, ob der Vorsitz der Ratsdelegation im Vermittlungsausschuß des Mitentscheidungsverfahrens ebenfalls entsprechend der Ratsformationen gewählt würde oder aber ob der gewählte Vorsitzende des AStV die Ratsdelegation anführen sollte.
75. Hinsichtlich der Frage, ob das EP – und letztlich auch der Rat – über ein Initiativrecht verfügen sollte, ist zu bedenken, daß hiermit die einzige der Kommission verbliebene Exklusivkompetenz entfiel. Tatsächlich wirken EP und Rat an der Initiierung europäischer Rechtsakte längst mit. Die

Aufforderungsrechte nach Art. 192 EGV und 208 EGV haben sich hierbei bewährt. In der Praxis der EG/EU fungiert die Kommission letztlich als Katalysator geplanter Rechtsvorhaben, die nicht nur von den Organen der EU, sondern auch von der Kommission beigeordneten Expertengruppen, unabhängigen Interessengruppen, NGO's etc. an die Kommission herangetragen werden. Erforderlich ist daher weniger ein förmliches Initiativrecht für EP und Rat, sondern vielmehr ein transparenteres Verfahren für die ersten Phasen des EG-Politikgestaltungszyklus. Denkbar wäre hier an einen Mechanismus, bei dem die Kommission dazu verpflichtet würde, jede auf eine förmliche Initiative hinauslaufende Aufforderung zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollte Art. 250.1 (Änderungsrecht der Kommission) gestrichen werden. Auf diese Weise würde klargestellt, daß nach dem Vorschlag der Kommission nur noch EP und Rat über das Recht verfügen, Gesetzgebungsakte zu verabschieden bzw. durch das Scheitern des Vermittlungsausschusses auch das Scheitern eines Gesetzgebungsaktes voll zu verantworten.

3. Für welche Bereiche sehen Sie die Notwendigkeit, Abstimmungen nach qualifizierter Mehrheit vorzusehen?

76. Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat der EU sind für alle Bereiche vorzusehen, in denen der Rat legislativ tätig wird, wobei sicherzustellen wäre, daß hier auch das EP über das Mitentscheidungsverfahren mitwirkt.
77. Darüber hinaus wäre die Einführung der qualifizierten Mehrheitsregel in all jenen Bereichen zu prüfen, in denen der Rat (noch) als Exekutivorgan handelt und über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen entscheidet, deren legislativer Grundakt immer auf dem Wege des Mitentscheidungsverfahrens verabschiedet wird.
78. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen in der GASP/ESVP ist aus Gründen der äußeren Handlungsfähigkeit einer EU im XXL-Format dringend geboten. Allerdings wäre auch hier zu prüfen, wie die demokratische Rechenschaftspflicht des Rates gegenüber dem EP und der Mitgliedstaaten gegenüber den nationalen Parlamenten sichergestellt werden kann.

Anlage 1:

Eckpunkte zu den möglichen Inhalten einer europäischen Verfassung		
Herman Entwurf 1994	Spinelli Entwurf 1984	Elemente für Verfassung 2003/2004
Im Namen der europäischen Völker,		Präambel
		Erster Teil: Grundsätze und Ziele
Titel I - Grundsätze Artikel 1 - Die Europäische Union	ERSTER TEIL DIE UNION Artikel 1 Gründung der Union Artikel 5 Hoheitsgebiet der Union Artikel 6 Rechtspersönlichkeit der Union Artikel 7 Gemeinschaftlicher Besitzstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union. ▪ Prinzipien aus Art. 6 EUV
Artikel 2 - Ziele der Union	ZWEITER TEIL - ZIELE, AKTIONSWEISEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION Artikel 9 Ziele Artikel 10 Aktionsweisen Artikel 11 Übergang von der Methode der Zusammenarbeit zur Methode der gemeinsamen Aktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziele der Union (Art. 2 EUV und Art. 2 EGV).
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenständige Bestimmung zu GASP / ESVP im Sinne einer „angelegten, d.h. irreversiblen“ Vergemeinschaftung mit festen Übergangsfristen analog zu WWU anpassen. (Art. 11, 17 EUV)
Artikel 11 - Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Artikel 12 - Förderung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prinzip der loyalen Zusammenarbeit zwischen EU und MS sowie unter den Mitgliedstaaten (Art. 10 EGV).
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 3 EUV) evtl. mit Prinzip der Unionstreue.
		Zweiter Teil: Grundrechte
Titel VIII - Von der Union verbürgte Menschenrechte	Artikel 4 Grundrechte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundrechtscharta
Artikel 3 - Die Unionsbürgerschaft Artikel 4 - Das Wahlrecht der Bürger Artikel 5 - Die politische Tätigkeit der Bürger Artikel 6 - Die Freizügigkeit der Bürger Artikel 7 - Von der Union verbürgte Menschenrechte	Artikel 3 Unionsbürgerschaft	Dritter Teil: Unionsbürgerschaft (Art. 17 ff. EGV)

		Vierter Teil: Das Verhältnis der Union zu den Mitgliedstaaten
Titel II - Zuständigkeiten der Union Artikel 8 - Übertragung von Zuständigkeiten	Artikel 12 Zuständigkeiten Artikel 13 Durchführung des Unionsrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelermächtigungsprinzip ▪ Lesbare Hierarchisierung der Zuständigkeiten in Anabgie zu Art. 2 EGV.
Artikel 9 - Verwirklichung der Ziele Artikel 10 - Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit		<ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip, Prinzip der Verhältnis mässigkeit
Artikel 39 – Einhaltung der Aufteilung der Zuständigkeiten		<ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung von Mitgliedschaftsrechten (Art. 7 EUV) • Kompetenzergänzungsvorschrift (Art. 308 EGV)
Titel III – Institutioneller Rahmen Artikel 13 - Organe und Institutionen	Artikel 8 Institutionen der Union	Fünfter Teil: Organe der Union - Organe der EU (Aufzählung, Art. 7 EGV) - Europäischer Rat: Wenn Organstatus, dann in Art. 7 aufnehmen
Artikel 16 - Europäischer Rat	Artikel 31 Europäischer Rat Artikel 32 Aufgaben des Europäischen Rates Artikel 85 Der Sitz	ER als Organ mit allen Rechten und Pflichten = Rechtlich und politisch kontrollierbar. <ul style="list-style-type: none"> • Sitz der Organe (Art. 289 EGV) ▪ Sprachen (Art. 290 EGV)
Artikel 14 - Europäisches Parlament: Zusammensetzung Artikel 15 - Europäisches Parlament: Befugnisse	Artikel 14 Europäisches Parlament Artikel 15 Mitglieder des Parlaments Artikel 18 Untersuchungsbefugnis und Petitionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäisches Parlament ▪ Wahl und Zusammensetzung: in Art. 190 Abs. 4 EGV vorgesehen, daß das EP einen Entwurf für ein einheitliches Wahlrecht bzw. "ein Wahlrecht im Einklang mit den allen MS gemeinsamen Grundsätzen" ausarbeitet. Dieser Entwurf wird vom Rat einstimmig angenommen und den Parlamenten zur Annahmegemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen.
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Parteien (Art. 191 EGV)
Kapitel 2 - Die Legislativgewalt Artikel 32 - Gesetzesinitiative	Artikel 37 Gesetzesinitiative und Vorlage von Änderungsvorschlägen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Indirektes Initiativrecht: Art. 192 EGV: <ul style="list-style-type: none"> - Sunsetting einbauen, wenn EP oder Rat (nicht Mitgliedstaaten) vorschlagen. - Sicherung einbauen, daß Vorschläge von EP und Rat nach wie vor über KOM kanalisiert werden.
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium (Art. 197 EGV)
	Artikel 17 Mehrheiten im Parlament	Beschlussfassung (Art. 198 EGV)
	Artikel 19 Geschäftsordnung des Parlaments	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsordnung (Art. 199 EGV) .
		<ul style="list-style-type: none"> • Rat der Europäischen Union
Artikel 17 - Rat: Zusammensetzung Artikel 18 - Rat: Befugnisse	Artikel 20 Rat der Union Artikel 21 Aufgaben des Rates der Union	Notwendige Klärung, ob und in welchem Zusammenhang der Rat als Staatenkammer legislativ tätig und als Exekutivkörperschaft Verwaltungsaufgaben übernimmt
		a) Zusammensetzung (Art. 203 EGV)
Artikel 20 - Abstimmung im Rat	Artikel 22 Gewichtung der Stimmen im Rat der Union Artikel 23 Mehrheiten im Rat der Union	b) Beschlussfassung (Mehrheiten). (Art. 204, 205 EGV)

<p>Artikel 33 - Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis</p> <p>Kapitel 3 - Die Exekutivgewalt</p> <p>Artikel 34 - Ausführung der Gesetze</p> <p>Artikel 35 - Überwachung der nationalen Durchführungsmaßnahmen</p> <p>Artikel 19 - Vorsitz des Rates</p>	<p>Artikel 24 Geschäftsordnung des Rates der Union</p>	<p>c) AStV, Generalsekretär des Rats (Art. 207 EGV)</p> <p>Politisches Komitee (Art. 25 EUV)</p> <p>Geschäftsordnung</p> <p>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>Geschäftsordnung</p>
<p>Artikel 21 - Kommission: Zusammensetzung und Unabhängigkeit</p> <p>Artikel 22 - Kommission: Ernennung und Mißtrauensantrag</p> <p>Artikel 23 - Der Präsident der Kommission</p> <p>Artikel 24 - Kommission: Befugnisse</p>	<p>Artikel 25 Kommission</p> <p>Artikel 26 Zusammensetzung der Kommission</p> <p>Artikel 27 Geschäftsordnung der Kommission</p> <p>Artikel 28 Aufgaben der Kommission</p> <p>Artikel 29 Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber dem Parlament</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommission <p>Aufgaben (Art. 211 EGV).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weisung KOM-Präsi. Gegenüber KOM klären. • Weisungsbefugnis (Verantwortung) der KOM gegenüber den GD definieren. • Doppelte bzw. geteilte Legitimation der KOM durch EP und ER sichern. • EP wird automatisch aufgelöst, wenn innerhalb 6 Monaten keine Kommission zustande kommt. Dann Neuwahlen <p>Zusammensetzung und volle Unabhängigkeit (Art. 213 EGV): Zusammensetzung erweitern um Direktoren der EU-Agenturen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl des Kommissionspräsidenten durch das EP und entsprechend Ernennung der Kommissare (Art. 214 EGV) ▪ Beschlussfassung (Art. 219 EGV)
<p>Artikel 25 - Der Gerichtshof</p> <p>Artikel 26 - Der Präsident des Gerichtshofes</p> <p>Artikel 27 - Organisation und Satzung des Gerichtshofes</p> <p>Artikel 28 - Sonstige Gerichte</p> <p>Kapitel 4 - Die Rechtsprechung</p> <p>Artikel 36 - Rechtssprechende Gewalt</p> <p>Artikel 37 - Zuständigkeiten des Gerichtshofes</p> <p>Artikel 38 - Verletzung der Menschenrechte</p>	<p>Artikel 30 Gerichtshof</p> <p>Artikel 44 Sanktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gerichtshof (Art. 220 ff. EGV). Prüfung Recht auf Anrufung des EuGH durch AdR und/oder COSAC in Analogie zu Art. 300.6 EGV wegen Kompetenzüberschreitung
<p>Artikel 30 - Die Europäische Zentralbank</p>	<p>Artikel 33 Einrichtungen der Union</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäisches System der Zentralbanken / Europäische Zentralbank (Art. 8, 105 ff. EGV) ▪ Rechnungshof (Art. 246 ff. EGV) • Wirtschafts- und Sozialausschuss (Art. 257 ff. EGV) • Ausschuß der Regionen (Art. 263 ff. EGV) • Europäische Investitionsbank (Art. 266, 267 EGV)
<p>Artikel 29 - Ausschuß der Regionen</p>		
<p>Titel IV - Die Aufgaben der Union</p> <p>Kapitel 1 - Grundsätze</p> <p>Artikel 31 - Rechtsakte der Union</p>	<p>TITEL II - DIE AKTE DER UNION</p> <p>Artikel 34 Definition des Gesetzes</p>	<p>Sechster Teil: Rechtsinstrumente und Verfahren)</p>

Artikel 35 Unterschiedliche Anwendung des Gesetzes
A. Maule, SWP, Berlin, BT-Anhörung, 26.6.2002

Artikel 36 Legislative

Artikel 38 Verabschiedung der Gesetze

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsinstrumente (Art. 249 EGV). ▪ Besondere Rechtsinstrumente der GASP (Art. 14 ff. EUV) ▪ ZJIP (Art. 34 EUV) ▪ WWU (Art. 110 EGV) ▪ Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EGV). <ul style="list-style-type: none"> - Bei Art. 251 EGV die Logik umdrehen: Fristen beginnen ab der 1. Lesung EP, nicht erst ab dem GS des Rates. <p>Restriktive Alternative: Sunsetting bei GS (nach 9 Monaten).</p>
Titel VII - Schlussbestimmungen Artikel 46 - Schlußbestimmungen		Siebter Teil: Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit
Kapitel 5 - Finanzen Artikel 40 - Finanzielle Mittel und Haushaltsplan	FÜNFTER TEIL DIE FINANZEN DER UNION Artikel 70 Allgemeines Artikel 71 Einnahmen Artikel 72 Ausgaben Artikel 73 Finanzausgleich Artikel 74 Finanzprogramme	Achter Teil: Finanzierungsvorschriften
	Artikel 75 Haushaltsplan Artikel 76 Haushaltsverfahren Artikel 77 Vorläufige Zwölfstel Artikel 78 Ausführung des Haushaltsplans Artikel 79 Rechnungsprüfung Artikel 80 Haushaltsrechnung Artikel 81 Entlastung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 268 ff. EGV unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen über die Finanzierung der ESVP (Art. 28 EUV) und der verstärkten Zusammenarbeit. ▪ Art. 272 ohne 272.4 (Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Ausgaben)
		Neunter Teil: Schlussbestimmungen
	SECHSTER TEIL ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Artikel 84 Änderung des Vertrags Artikel 86 Vorbehalte Artikel 87 Dauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsänderung (Art. 48 EUV). Konvent als Vorbereitungsgremium einer Regierungskonferenz generell verankern und vereinfachtes Änderungsverfahren für den ausführenden Vertrag vorsehen
Titel VI - Beitritt zur Union Artikel 45 - Beitritt neuer Mitglieder	Artikel 2 Aufnahme neuer Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Beitritte (Art. 49 EUV).
Titel V - Aussenbeziehungen Artikel 42 - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Artikel 43 - Vertretung der Union Artikel 44 - Verträge	TITEL III DIE INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN DER UNION Artikel 63 Aktionsgrundsätze und Aktionsweisen Artikel 64 Gemeinsame Aktion Artikel 65 Durchführung der gemeinsamen Aktion	<ul style="list-style-type: none"> • Assoziierung (Art. 310 EGV)
Artikel 47 - Inkrafttreten	Artikel 82 Inkrafttreten Artikel 83 Hinterlegung der Ratifikationsurkunden	<ul style="list-style-type: none"> • Ratifikationspflicht (Art. 52 Abs. 1 EUV)

**Anlage 2:
Rechtsnormen und Rechtswirkungen in den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union**

TYP	AKTEURE	ADRESSATEN	RECHTSWIRKUNG
Allgemeine Entscheidung (EGKS)	Kommission	Alle Mitgliedstaaten und Marktbürger	In allen Teilen allgemein verbindlich und unmittelbar anwendbar (Urteil Rs. 8/55 Féd. charbonnière de Belgique/Hohe Behörde, 1955, 199/223ff.)
Verordnung (EG und EURATOM)	Rat (und) Parlament und Kommission	Alle Mitgliedstaaten und Marktbürger	In allen Teilen allgemein verbindlich und unmittelbar anwendbar.
	Rat (und) Parlament und Kommission		
Empfehlung (EGKS)	Kommission	Alle Mitgliedstaaten und Marktbürger und (im Unterschied zu EG- und EAG-Richtlinien) auch einzelne Personen	Verbindlich hinsichtlich des vorgegebenen Ziels oder Ergebnisses
Richtlinie (EG und EURATOM)	Rat (und) Parlament und Kommission	Alle oder bestimmte Mitgliedstaaten Für die Durchführung: Innerstaatliche Stellen (Regierungen u. Parlamente)	Verbindlich hinsichtlich der vorgegebenen Ziele oder Ergebnisse innerhalb der in den RL vorgegebenen Fristen; gemeint sind die (Grabitz 1986:18) „die sich aus dem Inhalt der RL ergebenden Rechtswirkungen, denen der MS innerstaatliche Wirksamkeit zu verschaffen hat. Unmittelbarkeit der RL: Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH entfalten RL immer unmittelbare Wirkungen, wenn die Norm klar und genau, uneingeschränkt bzw. bedingungsunabhängig und in ihrem Wesen geeignet ist, unmittelbare Wirkungen zu erzeugen. Einzelne können sich unmittelbar auf die Richtlinie berufen, wenn diese trotz Fristablaufs noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist.
Einzelfallentscheidung (EGKS)	Kommission	Genauer bestimmte Mitgliedstaaten oder genauer bestimmte Personen	In allen Teilen für diejenigen verbindlich, die die Einzelfallentscheidung bezeichnet.
Entscheidung (EG und EURATOM)	Rat (und) Parlament und Kommission	Genauer bestimmte Mitgliedstaaten oder genauer bestimmte Personen	In allen Teilen für diejenigen verbindlich, die die Entscheidung bezeichnet. Hinsichtlich der ihrer unmittelbaren Geltung und Durchschlagskraft gelten für Entscheidungen nach Rechtsprechung des EuGH die Kriterien der RL.
Stellungnahmen (EGKS)	Kommission	In der Regel alle oder bestimmte Mitgliedstaaten. Ausnahme: Artikel 54(5) EGKS-V (Nichtvertragskonforme Finanzhilfen an ein Unternehmen, an welches sich die Stellungnahme der Kommission richtet. Ergeht eine ungünstige Stellungnahme gegen das Unternehmen, so gilt diese als Entscheidung im Sinne von Artikel 14 EGKS-V)	Unverbindlich mit Ausnahme von Artikel 54(5) EGKS-V.
Empfehlung (EG und EURATOM)	Rat (und) Parlament und Kommission	In der Regel alle oder bestimmte Mitgliedstaaten. Ausnahmen: Dumping-Praktiken.	Unverbindlich, d.h. Empfehlungen entfalten keine rechtlichen Bindungswirkungen gegenüber ihren Adressaten.
Stellungnahme (EG)	Rat (und) Parlament und Kommission	Anderes Gemeinschaftsorgan, bestimmte Mitgliedstaaten oder unbestimmt	Unverbindlich und ohne Rechtswirkung mit Ausnahme der Stellungnahme: „Kommt der Staat dieser Stellungnahme (wg. Vertragsverletzung) innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.“

Beschluß (EG)	Rat und Parlament	Mitgliedstaaten und Markbürger	Verbindlich für die Gemeinschaftsorgane hinsichtlich des Programminhalts. Rechtsverbindlichkeit für Mitgliedstaaten und Personen folgt aus dem Rechtsakt.
Schlußfolgerungen des Rates (EG)	Rat	Unbestimmt	Unverbindlich
Entschließungen des Rates (EG)	Rat	Mitgliedstaaten, Markbürger oder EG- Organe	Unverbindlich
Entschließen des Rates und der im Rat vereinigten (...)Minister (EG) oder der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten	Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten, Markbürger, EG- Organe und Dritte	Generell unverbindlich. Verabschiedet die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Entschlußung ein Programm, so verstehen sie diese als Beschluß im Sinne der „gemischten Formel“ und stellen somit eine Kombination von Ratsbeschluß und völkerrechtlicher Vereinbarung dar.
Vertragsänderung (EU)	Rat	Mitgliedstaaten und Markbürger	In allen Teilen verbindlich nach Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden
Beitritte (EU)	Rat und Parlament	Mitgliedstaaten und Markbürger	In allen Teilen für die EU und den beitretenden Staat verbindlich nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden
Substanzerweiterung der Unionsbürgerschaft (EG)	Rat und Parlament	Mitgliedstaaten und Markbürger	Verbindlich nach Annahme gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten
Empfehlung zur multilateralen Überwachung zur Vereinbarkeit nationaler Wirtschaftspolitiken mit den Grundzügen der WWU	Rat und Kommission; Einzelheiten des Verfahrens: Rat, Parlament und Kommission	Genau bestimmte Mitgliedstaaten	Verbindlich für die betroffenen Organe, Rechtlich unverbindlich für den Mitgliedstaat; jedoch hohe politisch-psychologische Wirkung
Beschluß über den finanziellen Beistand der EG	Rat	Genau bestimmte Mitgliedstaaten	Verbindlich für die EG- Organe und den betroffenen Mitgliedstaat.
Stellungnahme, Empfehlung und Beschluß bei übermäßigem Defizit eines MS	Kommission (Stellungnahme) und Rat (Empfehlung und Beschluß)	Genau bestimmte Mitgliedstaaten	Verbindlich für die betroffenen Mitgliedstaaten und die EG- Organe mit Folgemaßnahmen.
Stellungnahme der EZB	EZB	Unklar	
Verordnungen der EZB	EZB	Mitgliedstaaten	In allen Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar.
Entscheidungen der EZB	EZB	Genau bestimmte Mitgliedstaaten	In allen Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.
Empfehlungen und Stellungnahmen der EZB	EZB	Mitgliedstaaten	Unverbindlich
Stellungnahmen und Empfehlungen des EWI	EWI	Mitgliedstaaten	Unverbindlich
Entscheidung über den Eintritt in die dritte Stufe der WWU	Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs	Alle Mitgliedstaaten und Markbürger	Allgemein verbindlich und unmittelbar zum festgelegten Zeitpunkt anwendbar.
Einheitliches Verfahren für die Wahlen zum Europäischen Parlament (EG)	Parlament und Rat	EG- Organe, Mitgliedstaaten und Markt(Wahlbürger)	Verbindlich nach Annahme gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten
System der Eigenen Mittel der Gemeinschaft (EG)	Rat und Mitgliedstaaten	EG- Organe und Mitgliedstaaten	Nach Ratifizierung allgemein verbindlich und unmittelbar anwendbar
Abkommen mit dritten Staaten und Organisationen (EG)	für Abkommen mit spez. institutionellen und verfahrensrelevanten Folgen und erheblichen finanziellen Auswirkungen Rat, Kommission und Parlament; ansonsten nur Rat und Kommission	EG- Organe, Mitgliedstaaten und Dritte	In allen Teilen verbindlich (vorbehaltlich der Ratifizierung durch die Drittstaaten o. Organisationen); aber: unmittelbare Wirkung nur dann, wenn die Bestimmungen wegen ihres "Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung" enthalten, deren "Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlaß eines weiteren Aktes abhängen" (EuGH, Rs. 12/86 - Demirel).
Assozierung mit dritten Staaten und Organisationen (EG)	Rat, Kommission und Parlament	EG- Organe, Mitgliedstaaten und Dritte	In allen Teilen verbindlich (vorbehaltlich der Ratifizierung durch die Drittstaaten o. Organisationen); aber: unmittelbare Wirkung nur dann, wenn die Bestimmungen wegen ihres "Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung" enthalten, deren "Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom

			Erlaß eines weiteren Aktes abhängen" (EuGH, Rs. 12/86 - Demirel).
Gemeinsame Standpunkte (EU/GASP)	Rat	Mitgliedstaaten, Drittstaaten, Internationale Organisationen u. Konferenzen	"Die MS tragen dafür Sorge, daß ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten im Einklang steht".
Gemeinsame Aktionen (EU/GASP)	Rat	Mitgliedstaaten, Drittstaaten, Internationale Organisationen u. Konferenzen	"Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend".
Allgemeine Leitlinien des Europäischen Rates (EU/GASP)	Europäischer Rat	Rat der EU (in der GASP)	Allgemeine Leitlinien des Europäischen Rates bilden die wesentliche Beschlußfassungsgrundlage für Gemeinsame Aktionen des Rates.
Gemeinsame Standpunkte (EU/ZIJP)	Rat	EU, Mitgliedstaaten, Internationale Organisationen u. Konferenzen	Umstritten
Gemeinsame Maßnahmen (EU/ZIJP)	Rat	EU, Mitgliedstaaten, Internationale Organisationen und Konferenzen	Umstritten
Übereinkommen o. Konventionen (EU/ZIJP)	Rat	EU, Mitgliedstaaten, Unionsbürger	Allgemein verbindlich und anwendbar nach Annahme gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten. Höhere Verbindlichkeit, wenn in den Übereinkommen die Zuständigkeit des EuGH für die Auslegung des Übereinkommens geregelt ist.
Vergemeinschaftung (EU/ZIJP)	Rat	EU, Mitgliedstaaten und Dritte → EG	Verbindlich nach Annahme gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten. Spätere Verbindlichkeit gemäß den Bestimmungen des EG-V

Anlage 3:
Entscheidungsverfahren der EU-Organe, Abstimmungsmodi im Rat und Rolle der Kommission und anderer Institutionen entsprechend des EGV/EUV,
Fassung: Vertrag von Nizza

**GRAU UNTERLEGTE FELDER KENNZEICHNEN MÖGLICHE ÄNDERUNGEN IM HINBLICK AUF DIE AUSDEHNUNG
 DER ANWENDUNGSBEREICHE FÜR MEHRHEITSENTSCHEIDUNGEN IM RAT UND DAS
 MITENTSCHEIDUNGSVERFAHREN**

Legende:

- (QM): Ratsabstimmungen mit qualifizierter Mehrheit der gewogenen Stimmen
- (E): Einstimmigkeit im Rat
- (WSA): nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses
- (ADR): nach Anhörung des Ausschusses der Regionen
- (EZB): nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- (EWI): nach Anhörung des EWI
- (KOM): nach Anhörung der Kommission
- (IR KOM): Initiativrecht Kommission
- (IR MS): Initiativrecht Mitgliedstaaten
- (Em. EZB): auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank
- (Em. KOM): auf Empfehlung der Kommission
- (Em. Rat): auf Empfehlung des Rates
- (Em. Rat EWI): auf Empfehlung des Rates des EWI
- (Stell. KOM): nach Stellungnahme der Kommission
- (BKOM): Beschlussrecht der Kommission
- (OKOM): ohne explizites Vorschlags- oder Empfehlungsrecht der Kommission

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN DER EU (EUV)					
	<u>Art 7 (1)(4/5 Mehrheit im Rat) (IR KOM o. ein drittel MS oder EP)</u> Feststellung der Gefahr einer Verletzung der in Art. 6 genannten Grundsätze der Union Zustimmung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit der MdEP		←		<u>Art. 7(3)(OM-betroffener Staat) (OKOM)</u> Aussetzung bestimmter Rechte eines Staates

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
	<u>Art 7 (1)(4/5 Mehrheit im Rat) (IR KOM o. ein Drittel MS oder EP)</u> Empfehlungen an den betroffenen Staat Zustimmung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit der MdEP				
	<u>Art 7 (1)(4/5 Mehrheit im Rat) (IR KOM o. ein Drittel MS oder EP)</u> Einsetzung einer Gruppe unabhängiger Experten zur Prüfung der getroffenen Feststellung Zustimmung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit der MdEP				
	<u>Art 7 (2)(E – betroffener Staat in Zusammensetzung der Sta-Reg.-Chefs) (IR KOM o. ein Drittel MS oder EP)</u> Feststellung der Verletzung der in Art. 6 genannten Grundsätze der Union Zustimmung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit der MdEP				<u>Art. 7(4)(OM-betroffener Staat) Art. 7(2)(OM-betroffener Staat) (OKOM)</u> Beendigung der Aussetzung einiger Rechte eines Staates

GRUNDSÄTZE EG

	<u>KLAUSEL G(2) (OM) (IR KOM)</u> Ermächtigung zu verstärkter Zusammenarbeit, wenn Bereiche unter Art. 251 EGV berührt sind.		<u>Art. 11 (2. Satz 1)(OM) (IR KOM)</u> Ermächtigung zu verstärkter Zusammenarbeit		<u>Art. 11 (2. Satz 2) (OM)</u> Überweisung des Antrags auf verstärkte Zusammenarbeit an den Rat der Staats- und Regierungschefs
			<u>KLAUSEL E (E) (OKOM)</u> Beschlüsse zur Finanzierung der aus der verstärkten Zusammenarbeit entstehenden Ausgaben, wenn diese nicht durch Beiträge der Mitglieder an der verstärkten Zusammenarbeit gedeckt sind.		<u>Art. 11 (2 Satz 3) (E der Staats- und Regierungschefs) (IR KOM, Antragsrecht der MS auf KOM-Vorschlag)</u> Beschluss über verstärkte Zusammenarbeit
					<u>Art. 11 ohne Rat (BKOM)</u> Beitritt zu verstärkter Zusammenarbeit

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
<u>Art. 12 (2) (QM) (IR KOM)</u> Diskriminierungsverbot aufgrund der Nationalität ←			<u>Art. 13 (1) (E) (IR KOM)</u> → QM Rat Diskriminierungsbekämpfung		<u>Art. 14 (QM), IR KOM</u> Bestimmungen zur Beendigung der Übergangszeit
<u>Art. 13 (2) (OM) (IR KOM)</u> Fördermassnahmen zu Diskriminierungsbekämpfung nach 13(1)					
UNIONSBÜRGERSCHAFT					
<u>Art. 18 (2) (OM) (IR KOM)</u> Aufenthaltsrecht mit Ausnahme Sozialschutz und soziale Sicherheit, Pässe und Personalausweise ←			<u>Art. 19 (1) (E.) (IR KOM)</u> Aktives und passives Wahlrecht/Kommunalwahlen → QM im Rat		<u>Art. 20 (intergouvernemental/eigenständiges völkerrechtliches Abkommen)</u> Vereinbarungen der Mitgliedstaaten über konsularische Schutzrechte
←			<u>Art. 19 (2) (E) (IR KOM)</u> → QM im Rat Aktives und passives Wahlrecht/EP-Wahlen (unbeschadet des Art. 138 (3))		
	←		<u>Art. 22 (E + Ratifikation) (IR KOM)</u> Substanzerweiterung der Unionsbürgerschaft		
DER FREIE WARENVERKEHR - ZOLLUNION (Art.9-37)					
					<u>Art. 28 (OM)</u> Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs
LANDWIRTSCHAFT					
←			<u>Art. 37(WSA) (OM) (IR KOM)</u> Gestaltung der GAP		
FREIZÜGIGKEIT; FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR					
<u>Art. 40 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Freizügigkeit der Arbeitnehmer					
<u>Art. 42(1) (E) (IR KOM), WSA, ADR</u> → QM im Rat Soziale Sicherungsmaßnahmen für Wanderarbeitnehmer					

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
<u>Art. 44 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Niederlassungsfreiheit: Verwirklichung					<u>Art. 45 (OM); IR KOM</u> Ausnahmebestimmungen
<u>Art. 46 (2) (OM) (IR KOM)</u> Vorschriften zur Koordinierung spezieller Regime für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung etc.					
<u>Art. 47 (1) (OM) (IR KOM)</u> Gegenseitige Anerkennung von Diplomen				←	<u>Art. 49 (OM) (IR KOM)</u> Erweiterung des Dienstleistungsverkehrs auf Erbringer aus Drittstaaten
<u>Art. 47 (2) (E) (IR KOM)</u> → QM im Rat Zugang zu selbständigen Tätigkeiten ←			<u>Art. 52 (1) (OM)(WSA) (IR KOM)</u> Liberlisierung von Dienstleistungen	←	<u>Art. 57 (2) (OM) (IR KOM)</u> Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten; Falls hierdurch ein Rückschritt in der Liberalisierung eintritt: (E)
<u>Art. 47 (2) (OM) (IR KOM)</u> Zugang zu unbezahlter Tätigkeit					
<u>Art. 55 (OM) (IR KOM)</u> Dienstleistungen (falls keine andere Regelung)				<u>Art. 60 (2) (OM) (IR KOM)</u> Unilaterale Maßnahmen (ab 01.01.1994) – Aufhebung wirtschaftlicher Sanktionen	<u>Art. 59 (OM) (EZB) (IR KOM)</u> Schutzmaßnahmen
				←	<u>Art. 60(1) (OM) (IR KOM)</u> Kapitalverkehr international – unilaterale Maßnahmen
VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR					
<u>Art 62(2b.ii) (OM)(ab 1.5.2004) (IR KOM)</u> Beschuß über Verfahren der Visaerteilung					
←			<u>Art. 62.1 (E) (OKOM) → Option 2004 in Mitentscheidung</u> Keine Kontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen		
<u>Art. 62(2b.iv) (OM)(ab 1.5.2004) (IR KOM)</u> Vorschriften über einheitliches Visum ←			<u>Art. 62(2b.i) (OM) (IR KOM und IR eines jeden MS)</u> Beschuß über visapflichtige Drittstaaten		

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			<i>Art. 62(2b.iii) (OM) (IR KOM und IR eines jeden MS)</i> Beschluß über einheitliche Visagegestaltung		<i>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 4(2) (E) (OKOM)</i> Genehmigung eines Antrags von GB oder IRL zur Anwendung von Bestandteilen des überführten Acquis in ihren Staaten
<i>Art. 62.3 (OM) IR-KOM (ab 1.5.2004)</i> Bedingungen für die Reisefreiheit von Drittstaatsangehörigen			<i>Art. 62.2.a (E) (IR-KOM)</i> Verfahren für Personenkontrollen an den Außengrenzen <i>OM wenn Rat einstimmig nach Art. 67.1. einen legislativen Rahmen gesetzt hat</i>		
<i>Art. 63.1.a./b./c./d. (OM) IR-KOM wenn Rat einstimmig nach Art. 67.1. einen legislativen Rahmen vorgegeben hat</i> Asylantragsstellung, Mindestnormen für Asylaufnahme, Anerkennung von Flüchtlingen und Zu/Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft			<i>Art. 63.1 (E) (IR KOM und IR eines jeden MS)</i> Asylpolitische Maßnahmen		
<i>Art. 63.2.a. (OM) IR-KOM wenn Rat einstimmig nach Art. 67.1. einen legislativen Rahmen gesetzt hat</i> Mindestnormen für vorübergehenden Schutz von Vertriebenen und Personen, die internationalen Schutz benötigen,			<i>Art. 63.2b (E) (IR KOM → Option 2004 Mitentscheidung)</i> <i>Maßnahmen zu Flüchtlingen und Vertriebenen</i>		
			<i>Art. 63.3.b (E) IR-KOM → Option 2004 Mitentscheidung)</i> <i>Maßnahmen im Bereich der Illegalen Einwanderung</i>		
			<i>Art. 63.3.a (E) (IR KOM → Option 2004 Mitentscheidung)</i> Einwanderungspolitische Maßnahmen (Einreise und Aufenthaltsvoraussetzungen)		<i>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 6 (E) (OKOM)</i> Übereinkommen EG/EU mit Island und Norwegen
<i>Art. 63.3.b (OM) IR-KOM (ab 1.5.2004)</i> Maßnahmen im Bereich der Illegalen Einwanderung			<i>Art. 63.4 (E) (IR KOM → Option 2004 Mitentscheidung)</i> Maßnahmen zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen		<i>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 6 (E) (OKOM)</i> Übereinkommen EG/EU mit Island und Norwegen zum Verhältnis dieser Staaten und GB und IRL
<i>Art. 65(a.) (OM) (IR KOM)</i> Justizielle Zusammenarbeit bei Übermittlung zivilrechtlicher			<i>Art. 65. (E) IR-KOM</i> Justizielle Zusammenarbeit im Familienrecht		

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
Schriftstücke					
<u>Art. 65(b.) (OM) IR-KOM</u> Maßnahmen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Kollisionsnormen			<u>Art. 66 (E) (IR KOM)</u> Maßnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit der innen- und justizpolitisch tätigen Dienststellen		<u>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 7 (OM) (OKOM)</u> Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das GS des Rates
<u>Art. 65(c.) (OM) (IR KOM)</u> Beseitigung von Hindernissen bei grenzüberschreitenden Zivilverfahren			<u>Art. 67(2) (E) (nach 5 Jahren) (IR KOM)</u> Beschluß über diejenigen Bereiche des Titels IV, die in das Verfahren der Kodezision überführt werden		<u>Art. 64(2) (OM) (IR KOM)</u> Genehmigung unilateraler Ausnahmen aufgrund akuter Notlagen
TRANSPORT/VERKEHR					
<u>Art. 71 (1) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> • Maßnahmen für internationalen Verkehr; • Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr in MS, in denen sie nicht ansässig sind; • Verbesserung der Verkehrssicherheit; • alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen			<u>Art. 71 (2) (E) (WSA)(IR KOM)</u> Verfahren in Abweichung von Art.71 (1)		<u>Art. 75 (OM)(WSA) (IR KOM)</u> Beseitigung von Diskriminierung
<u>Art. 80 (2. Satz 2) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Eisenbahnen, Straßen etc.					<u>Art. 80 (2 Satz 1) (OM) (IR KOM)</u> Entscheidung, welche Bereiche Gegenstand des Verfahrens analog zu Art. 71 werden.
GEMEINSAME REGELN BETREFFEND WETTBEWERB STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN					
<u>Art. 95 (OM) (WSA)</u> Umsetzung des Gemeinsamen Marktes, bis auf • Finanzbestimmungen; • Freier Personenverkehr; • Rechte und Interessen der Arbeitnehmer			<u>Art. 83 (OM)</u> Wettbewerb: Durchführung		<u>Art. 88 (2) (E)</u> Beihilfen eines Staates (3-Monatsfrist)
			<u>Art. 89 (OM)</u> Beihilfen eines Staates: Durchführung		

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
←			<u>Art. 93 (E) (WSA)</u> → QM im Rat Steuerharmonisierung		
←			<u>Art. 94 (E) (WSA)</u> Streichen oder → QM im Rat Richtlinien zur Angleichung von Rechtsvorschriften		
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK					
←		<u>Art. 99 (5) (OM) (IR KOM)</u> Verfahren der multilateralen Überwachung	<u>Art. 10 Statut EZB: (E) (EM KOM oder EM EZB)</u> Änderung von Artikel 10.2 des Statuts		
		<u>Art. 102(2) (OM)(IR KOM)</u> Begriffsbestimmungen zum Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten (bis 1.1.1994)	→		
		<u>Art. 103(2) (OM) (IR KOM)</u> Definition im Rahmen der Verbotsbestimmungen zur Haftung durch die EZB und die Zentralbanken	→		
	<u>Art. 105 (6) (E) (EZB) (IR KOM)</u> Besondere Aufgaben der EZB zur Aufsicht über Kreditinstitute (außer Versicherungsgesellschaften)		<u>Art. 104 (14) (E) (EZB) (IR KOM)</u> Komplementäre Maßnahmen für Fälle des übermäßigen Defizits: • Maßnahmen, die solche im hierfür vorgesehenen Vertragsprotokoll ablösen (E) • Einzelheiten des Protokolls (bis 01.01.94)	<u>Art. 99 (2) (OM)(Em. KOM)</u> Grundzüge der Wirtschaftspolitik (auf Empfehlung der Kommission, Bericht und Schlußfolgerungen des Europäischen Rates)	<u>Art. 100.1 (OM) (IR KOM)</u> Finanzieller Beistand für einen Mitgliedstaat bei gravierenden Schwierigkeiten
		<u>Art. 106 (2) (OM) (EZB) (IR KOM)</u> Harmonisierung der Stückelung und technischen	→		

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
		Merkmale der Münzen (nach Stellungnahme der EZB)			
	<u>Art. 107(5) (OM-E) (Em. EZB u. Anhörung KOM o. IR KOM u. Anhörung EZB)</u> Änderungen der Satzung des EZBS: <ul style="list-style-type: none"> auf Vorschlag der Kommission (E); auf Empfehlung der EZB nach Stellungnahme der Kommission (QM) 		<u>Art. 107 (6) (OM) (IR KOM u. Anhörung EP u. EZB o. Em. EZB u. Anhörung EP u. KOM)</u> Änderungen der Satzung des EZBS und der EZB auf Vorschlag der Kommission oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung der Kommission	<u>Art. 99 (4) (OM) (Em. KOM)</u> Multilaterale Überwachung – Empfehlungen	<u>Art. 104 (6) (OM) (Em. KOM)</u> Feststellung eines übermäßigen Defizits (Stellungnahme des Währungsausschusses und der Kommission sowie auf Empfehlung der Kommission)
			<u>Art. 111 (1) (E) (Em. EZB o. Em. KOM u. Anhörung EZB)</u> Formale Abkommen mit Dritten zum Wechselkurs des ECU	<u>Art. 100 (2) (OM) (IR KOM)</u> Geeignete Maßnahmen zum finanziellen Beistand bei Naturkatastrophen	<u>Art. 104 (13) (Mehrheit von 2/3 der gewogenen Stimmen nach Art. 148) (Em. KOM)</u> Maßnahmen gegenüber einem Staat mit übermäßigem Defizit
			<u>Art. 112 (2) (nach Anhörung des EZB-Rates Em. Rat) (im Einvernehmen der MS) (OKOM)</u> Ernennung der Mitglieder des EZB-Rates	<u>Art. 104 (11) (OM) (OKOM)</u> Sanktionen im Falle des übermäßigen Defizits	<u>Art. 111 (2) (OM) (Em. KOM u. Anhörung EZB o. Em. EZB)</u> Allgemeine Orientierungen in der Wechselkurspolitik gegenüber Drittstaaten (auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB)
			<u>Art. 117 (1) (einvernehmlich) (Em. Rat EWI)</u> Streichen Ernennung des Präsidenten des EWI	<u>Art. 111 (1) (OM) (Em. EZB o. Em. KOM u. Anhörung EZB)</u> Förmliche Festlegung des ECU-Wechselkurssystems gegenüber Drittstaaten	<u>Art. 111 (3) (OM) (EZB) (Em. KOM)</u> Modalitäten für internationale Währungsregime
			<u>Art. 117 (6) (OM) (EWI) (IR KOM)</u> Streichen Vorschriften über Konsultierung des EWI durch die Mitgliedstaaten		
			<u>Art. 117 (7) (E) (EWI) (IR KOM)</u> Streichen Weitere Aufgaben für das EWI in Vorbereitung der 3. Stufe	<u>Art. 111 (2) (OM) (Em. KOM u. Anhörung EZB o. Em. EZB)</u> Allgemeine Orientierungen in der Wechselkurspolitik auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB	<u>Art. 111 (4) (OM) (EZB) (IR KOM)</u> Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene. Vertretung des Rates
			<u>Art. 121 (2) (OM) (Em. KOM)</u>	<u>Art. 113 (3)</u>	

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			Beschluß Übergang zur dritten Stufe	Vorlage des EZB-Jahresberichts und Aussprache mit Präsident EZB	
			<u>Art. 121 (3) (OM in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) (Em. KOM)</u> Festsetzung eines Termins für Einführung der einheitlichen Währung und deren Teilnehmerstaaten	<u>Art. 114 (2) (OM) (EZB) (WFA) (IR KOM)</u> Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses	<u>Art. 120 (3) (OM) (Stell. KOM)</u> Schutzmaßnahmen bei Zahlungsbilanzkrisen
			<u>Art. 121 (4) (OM in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) (Em. KOM)</u> Dritte Stufe zum 1.1.1999		<u>Art. 119 (2) (OM) (Em. KOM)</u> Gegenseitiger Beistand (bis zum Beginn der 3. Stufe)
			<u>Art. 122 (1) (OM) (Em. KOM)</u> Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelungen		
			<u>Art. 122 (2) (OM in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) (IR KOM)</u> Aufhebung der Ausnahmebestimmungen		<u>Art. 121 (2) (OM) (Em. KOM)</u> Bewertung der einzelstaatlichen Voraussetzungen zur Einführung der einheitlichen Währung
			<u>Art. 123 (1) (E)(IR KOM und Anhörung EP und EZB oder Anhörung EP und EM, EZB)</u> Annahme von Bestimmungen der ESZB-Satzung		<u>Art. 122 (1) (OM) (Em. KOM)</u> Ausnahmebestimmungen
					<u>Art. 123(4) (OM) (IR KOM) Anhörung EZB</u> Streichen Maßnahmen zur Einführung des ECU
					<u>Art. 123 (5) (E) (EZB) (IR KOM)</u> Einführung der einheitlichen Währung in Staaten mit Ausnahmeregelungen
			<u>Art. 123 (5) (E) (EZB) (IR KOM)</u> Festsetzung eines festen Wechselkurses gegenüber dem EURO		<u>Art. 123 (4) (E) (EZB) (IR KOM)</u> Streichen <ul style="list-style-type: none"> • Umrechnungskurse des ECU • Einführung des ECU als einheitliche Währung (nach Anhörung der EZB)
BESCHÄFTIGUNG					
<u>Art. 129 (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Anreizmaßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Beschäftigungspolitiken der MS					<u>Art. 128(1) und (5) (EM)</u> Erstellung des Jahresberichts zur Beschäftigungslage mit der KOM.

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			<u>Art. 128(2) (OM) (WSA) (ADR) (Beschäft.ausschuß) (IR KOM)</u> Leitlinien zur Beschäftigungspolitik		<u>Art. 128(1) (E)</u> Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zur Beschäftigungslage
			<u>Art. 130 (EM) (OKOM)</u> Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses		<u>Art. 128(4) (EM)</u> Prüfung der Durchführung der Beschäftigungspolitiken in den MS
					<u>Art. 128(4) (OM) (Em. KOM)</u> Beschäftigungspolitische Empfehlungen an die MS
GEMEINSAME HANDELSPOLITIK					
					<u>Art. 132 (OM) (IR KOM)</u> Beihilfen für Staatsexporte in Drittländer
					<u>Art. 133(4) (OM) (IR KOM)</u> Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik
			<u>Art. 133(7) (E) (IR KOM)</u> Beschluß über Anwendung von Art. 133.4 für Bereiche aus Art. 133.5		<u>Art. 133(5) (E) (IR KOM)</u> Anwendung auf Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums, einstimmig, wenn interne Vorschriften auch Einstimmigkeit vorsehen
ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN					
<u>Art. 135 (OM) (IR KOM)</u> Zusammenarbeit im Zollwesen					
SOZIALPOLITIK, BILDUNG, BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND					
<u>Art. 137 (2) (OM) (WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Mindestvorschriften: Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt, Information/Konsultation der AN; Kollektivvertretung AN/AG, Chancengleichheit; Eingliederung ausgegrenzter Personen			<u>137(2)(E)(IR KOM)</u> Beschluß des Rates zur Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens auf Soziale Sicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der AN bei Beendigung des Arbeitsvertrags; Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen.		
<u>Art. 141(3) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Männern und Frauen			<u>137(2)(E)(IR KOM)</u> → QM im Rat Mindestvorschriften für Soziale Sicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der		<u>Art. 139(2) (OM)/(E) (WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			AN bei Beendigung des Arbeitsvertrags; Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen.		Sozialpartnern vereinbart wurden.
<u>Art. 148 (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Durchführungsbeschlüsse des ESF			<u>144(EM)(OKOM)</u> Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz		
<u>Art. 149 (4-1. Tiret) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Fördermaßnahmen in der allgemeinen Bildungs- und Jugendpolitik			←		<u>Art. 149 (4 - 2. Tiret) (OM) (IR KOM)</u> Empfehlungen im Bereich der allgemeinen Bildung
<u>Art. 150(4) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Durchführung der Politik im Bereich Berufliche Bildung					
KULTUR					
<u>Art. 151 (5 - 1. Tiret) (E) (ADR) (IR KOM)</u> → QM im Rat Fördermaßnahmen					<u>Art. 151 (5 - 2. Tiret) (E) (IR KOM)</u> Empfehlungen
GESUNDHEITSWESEN					
<u>Art. 152 (4a) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätsstandards für Organe menschlichen Ursprungs					
<u>Art. 152(4b) (OM) (WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Maßnahmen zum Veterinärwesen und Pflanzenschutz					
<u>Art. 152(4c) (OM) (WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Gesundheitspolitische Fördermaßnahmen					<u>Art. 152 (4 - 2. Tiret) (OM) (IR KOM)</u> Empfehlungen
VERBRAUCHERSCHUTZ					
<u>Art. 153 (3b) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Aktionen					

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
TRANSEUROPÄISCHE NETZE					
<u>Art. 156 (1) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Leitlinien für TEN					
INDUSTRIE					
<u>Art. 157(3) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Aktionen in der Industriepolitik					
WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT					
<u>Art. 159 (3) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Spezifische Aktionen außerhalb der Fonds					
	<u>Art. 161 (E) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturfonds • Errichtung des Kohäsionsfonds • 2007: Überführung in QM 				
<u>Art. 162 (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Durchführungsbeschlüsse des Rates EFRE					
			<u>Art. 37 (OM) (IR KOM)</u> Durchführungsbeschlüsse des EAGF - Orientierung		
FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG					
<u>Art. 166 (1) (E)(WSA) (IR KOM)</u> → QM im Rat Mehrjährige Rahmenprogramme			<u>Art. 166(4) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Programme		
<u>Art. 172 (2) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzprogramme • Beteiligung der Mitgliedstaaten • Beteiligung der Unternehmen und Forschungszentren 			<u>Art. 172(1) (E) (WSA) (IR KOM)</u> Gemeinsame Unternehmen und andere Strukturen zur Programmdurchführung		

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
• Verbreitung					
			<u>Art. 170 (OM)</u> Abkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen		
UMWELT					
<u>Art. 175(1) (OM)(WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Tätigwerden der Gemeinschaft, außer bei Steuern, Raumordnung, Bodennutzung, Abfallbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Energieversorgung	←		<u>Art. 174 (4) (OM) (KOM führt Verhandlungen.)</u> Abkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen		
<u>Art. 175(3) (OM) (WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Allgemeine Programme zur Festlegung vorrangiger Ziele außer den in Art. 175(2) niedergelegten und den Durchführungsprogrammen	←		<u>Art. 175(2) (E) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> → QM im Rat Finanzbestimmungen; Raumordnung, der Bodennutzung (außer Abfallbewirtschaftung, allgemeine Maßnahmen), Wasserbewirtschaftung; Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaates zwischen verschiedenen Energiequellen berühren Vorschriften Steuerlicher Art		
ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT					
<u>Art. 179 (OM) (IR KOM)</u> Mehrjahresprogramme, außer solchen im Rahmen der AKP-EGAbkommen	←		<u>Art. 181 (OM) (KOM führt Verhandlungen.)</u> Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen		<u>187 (OM) (OKOM)</u> Verfahren zur Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete
Neuer Titel: WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN					
	←		<u>Art. 181 A.I., 1. Satz (OM) (IR KOM)</u> Zusammenarbeit mit Drittländern zur Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie des Ziels der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten		
	←		<u>Art. 181 A.I., 2. Satz (E) (IR KOM)</u> Zusammenarbeit mit Drittländern zur Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie des Ziels der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Zusammenhang mit Assoziierungsabkommen nach Art. 310 sowie mit Abkommen mit Beitrittskandidaten		

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
ORGANE DER GEMEINSCHAFT					
			←		<u>Art. 207(2)(OM) (OKOM)</u> Ernennung des Hohen Vertreters für die GASP und Generalsekretärs des Rates sowie dessen Stellvertreters
	<u>Art. 190 (4) (E) auf Grundlage der vom EP erarbeiteten Entwürfe (OKOM)</u> Bestimmungen zu den allgemeine unmittelbare Wahlen zum EP				
<u>Art 191 (OM)(IR KOM)</u> Festlegung des Statuts der Europäischen Parteien und deren Finanzierung	<u>Art. 190(5) (OM)(KOM)</u> Regelungen und Bedingungen für die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des EP				<u>Art. 207(3) (EM) (OKOM)</u> Regelungen zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates
	<u>Art. 190(5). 2. Satz (E)(KOM)</u> Regelungen hinsichtlich der Steuerlichen Regeln für MdEP und ehemalige MdEP		<u>Art. 225 (2) (E)(KOM)(auf Antrag des Gerichtshofes)</u> Gericht Erster Instanz – Zuständigkeiten		<u>Art. 209 (EM) (Stell. der Kommission)</u> Rechtliche Stellung der im Vertrag genannten Ausschüsse
	<u>Art. 214 (2)(OM in Zusammensetzung der Sta-Reg.-Chefs) (OKOM)</u> Benennung des Präsidenten der Kommission				<u>Art. 210 (OM) (OKOM)</u> Amtsgehälter, Gehälter etc. der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz
	<u>Art. 214 (2 Satz 2) (OM im Einvernehmen mit dem KOM.-Präsi.) (OKOM)</u> Zustimmungsvotum des EP zum Kollegium vor der Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten				<u>Art. 213(1) (E) (OKOM)</u> Streichen Änderung der Zahl der Mitglieder der Kommission <u>Art. 213(1) (E) (OKOM) ab EU mit 27 Staaten:</u> Streichen Festlegung der Rotation für die Mitglieder der Kommission und Festlegung der Zahl der Kommissionsmitglieder
					<u>Art. 213(3) (EM)</u> Antrag an den EuGH auf Amtsenthebung von KOM.-Mitgliedern
	←				<u>Art. 215.2. 1. Satz (OM) (OKOM)</u>

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
					Neubenennung von Kom-Mitgliedern bei Tod oder Ausscheiden
					<u>Art. 215.2, 2. Satz (E) (OKOM)</u> Beschluss: Keine Neubenennung von Kom-Mitgliedern bei Tod oder Ausscheiden
	←				<u>Art. 223 (im gegenseitigen Einvernehmen der MS) (OKOM)</u> Ernennung der Richter und Generalanwälte des EuGH
					<u>Art. 223.6 (OM) (OKOM)</u> Genehmigung der GO des EuGH
	←				<u>Art. 224.2. (OM) (OKOM)</u> Ernennung der Richter des Gerichts Erster Instanz
					<u>Art. 224.5 (OM) (OKOM)</u> Genehmigung der GO des Gerichts 1. Instanz
					<u>Art. 221.1. (E) (auf Antrag des Gerichtshofes) (OKOM)</u> Erhöhung der Zahl der Richter am EuGH
			<u>Art. 225 A (E) (IR KOM, oder Antrag des EuGH)</u> Bildung gerichtlicher Kammern für Entscheidungen im ersten Rechtszug beim EuGH		<u>Art. 222(3) (E) (auf Antrag des Gerichtshofes) (OKOM)</u> Erhöhung der Zahl der Generalanwälte
					<u>Art. 225 A (4) (E)</u> Ernennung der Mitglieder der nach 225 A eingerichteten Kammern
					<u>Art. 225 A (5) (OM)</u> Genehmigung der Verfahrensordnung für nach 225 A eingerichtete Kammern
			<u>Art. 229 A (E) (IR KOM) + Ratifikation</u> Handlungsermächtigung des EuGH zur Auslegung von Rechtsstreitigkeiten zu gemeinschaftlichen Titel für den gewerblichen Rechtsschutz		<u>Art. 247 (8) (OM) (OKOM)</u> Beschäftigungsbedingungen für Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
<u>Art. 255(2) (OM) (IR KOM)</u> Grundsätze über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EG- Organe			<u>Art. 245 (E) (KOM)</u> Änderung der EuGH-Satzung		<u>Art. 248 (OM) (OKOM)</u> Genehmigung der Geschäftsordnung des EuRH
	←		<u>Art. 247 (OM) (OKOM)</u> Ernennung der Mitglieder des EuRH		
			<u>Art. 266(3) (E) (IR KOM, Antrag EIB)</u> Änderung der Satzung der EIB in den Artikeln 4, 11, 12 und 18.5		<u>Art. 259 (2) (OM) (OKOM)</u> Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA), Vergütungen der Mitglieder des WSA
					<u>Art. 263 (OM) (IR MS)</u> Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen
FINANZVORSCHRIFTEN					
<u>Art. 280 (OM) (Rechnungshof) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Verhütung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der EG richten	<u>Art. 276 (OM) (OKOM)</u> Entlastung der Kommission		<u>Art. 269 (E) (IR KOM)</u> Bestimmungen zum System der eigenen Mittel der Gemeinschaft		
←			<u>Art. 279.1 (OM) (IR KOM) ab 1.1.2007</u> Festlegung der Haushaltsordnung, Verfahren der Zuordnung von Haushaltseinnahmen sowie Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolle (nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes)		
			<u>Art. 279.2 (E) (IR KOM)</u> Verfahren zur Bereitstellung der Haushaltseinnahmen und Maßnahmen zur Bereitstellung der Kassenmittel (nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes)		
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN EGV					
					<u>Art. 289 (im gegenseitigen Einvernehmen der MS) (OKOM)</u> Sitz der Organe
<u>Art. 285 (OM) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Erstellung von Statistiken	<u>Art. 300 (3 - 2) (OM/E) (KOM führt Verhandlungen.)</u> Bestimmte Abkommen mit dritten Staaten und Organisationen;		<u>Art. 283 (OM) (IR KOM)</u> Beamtenstatut und Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Beschäftigten		<u>Art. 290 (E) (OKOM)</u> Sprachenregime der Organe

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Assoziierungsabkommen nach Art. 310: (E); • Abkommen, die durch das Kooperationsverfahren (EP/RAT) einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen; • Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft; • Abkommen, die eine Änderung eines nach dem Kodezisionsverfahren angenommenen Rechtsaktes erzwingen 				
					<u>Art. 296(2)(E) (IR KOM)</u> Änderung der Liste der Waren unter b.
<u>Art. 286 (2) (OM) (IR KOM)</u> Errichtung einer Datenschutzbehörde			<u>Art. 300 (3 - 1) (OM) (KOM führt Verhandlungen.)</u> Internationale Abkommen mit Ausnahme der Handelspolitik (siehe Art.133 (3))	<u>Art. 300(2-3) (OM/E) (KOM führt Verhandlungen.)</u> Unterrichtung über Abkommen nach Art. 310 in Vb. mit Art. 300(2)	<u>Art. 296 (a. und b.) (E)</u> Aufstellung der Liste von für militärische Zwecke bestimmten Waren
			<u>Art. 308 (E) (IR KOM)</u> Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der Vertragsziele ohne spezifische Rechtsgrundlage		<u>Art. 300 (3) (OM) (KOM führt Verhandlungen.)</u> Internationale Abkommen in der Handelspolitik
			<u>Art. 299 (2) (OM) (IR KOM)</u> Sonderregelungen für die französischen überseeischen Départements, die Azoren und Madeira, die Kanarischen Inseln		<u>Art.301 (OM) (IR KOM)</u> Wirtschaftssanktionen
					<u>Art. 309(2) (OM-betroffener Staat) (OKOM)</u> Aussetzung bestimmter Rechte eines Mitgliedstaates, falls nach Art. 7(2) EUV eine Verletzung der in Art. 6(1) genannten Grundsätze festgestellt wurde
			<u>Art. 2 des Protokolls über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKSV und die Errichtung eines Forschungsfonds für Kohle und Stahl (E) (IR KOM)</u> Vorschriften zur Umsetzung des Protokolls einschließlich Verfahren zur Annahme mehrjähriger Programme und Leitlinien für das Forschungsprogramm des Fonds		<u>Art. 309(3) (OM-betroffener Staat) (OKOM)</u> Aufhebung der Aussetzung

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
GEMEINSAME AUSSEN - UND SICHERHEITSPOLITIK					
			<u>Art.21 (KOM unterrichtet EP regelmäßig über Entwicklung der GASP)</u> Die Präsidentschaft hört das EP zu den wichtigsten Aspekten und Weichenstellungen der GASP		<u>Art. 13(1)(E) (OKOM)</u> Der Europäische Rat beschließt allgemeine Leitlinien
					<u>Art. 13(2)(E)</u> Der Europäische Rat beschließt gemeinsame Strategien
					<u>Art. 13(2)(E) (OKOM)</u> Der Rat empfiehlt dem Europäischen Rat gemeinsame Strategien
					<u>Art. 17(1) (E) (OKOM)</u> Europäischer Rat legt die Schritte zu einer gemeinsamen Verteidigungspolitik fest
					<u>Art. 18(5) (EM) (OKOM)</u> Ernennung von Sonderbeauftragten
					<u>Art. 23 (1)(E) (OKOM)</u> Der Rat kann gemeinsame Standpunkte und Aktionen annehmen, falls keine gemeinsame Strategie des ER vorliegt
					<u>Art. 23(2) (OM+Blockadeoption) (OKOM)</u> Gemeinsame Standpunkte und Gemeinsame Aktionen sowie Ernennung von GASP-Sonderbeauftragten bei Vorliegen einer gemeinsamen Strategie des ER.
					<u>Art. 23(2) (OM+Blockadeoption) (OKOM)</u> Durchführungsbestimmungen zu gemeinsamen Aktionen und Standpunkten
					<u>Art. 23(2 Satz 2)(OM) (OKOM)</u> Überweisung der Art. 23(2) – Vorlage an den ER
					<u>Art. 23(3) (EM) (OKOM)</u>

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
					Verfahrensfragen
					<u>Art 24.2 (E) (OKOM)</u> Ermächtigung des Vorsitzes zur Verhandlung internationaler Abkommen auf dem Gebiet der GASP, Abschluß dieser Verhandlungen, wenn für interne Beschlüsse E vorgesehen ist.
					<u>Art 24(3) (OM) (OKOM)</u> Ermächtigungen mit QM, falls Übereinkünfte zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunktes dienen.
					<u>Art 24(4) (OM) (OKOM)</u> Ermächtigungen mit QM, wenn die internen Beschlüsse mit QM gefaßt werden müssen.
					<u>Art 25(3) (EM) (OKOM)</u> Ermächtigungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, bei Krisenbewältigungsoperationen Beschlüsse zur politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operationen zu fassen.
					<u>Art. 28(3)(E) (OKOM)</u> Ausgaben mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen und sonstige Ausnahmen
				<u>Klausel K (1)</u> Anträge zur Verstärkten Zusammenarbeit werden dem EP und der KOM zur Unterrichtung übermittelt	<u>KLAUSEL K(2) (OM nach Klausel A und F)</u> Ermächtigung zur verstärkten Zusammenarbeit zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunktes
				<u>Klausel L</u> Hohe Vertreter für die GASP trägt dafür Sorge, EP und Rat über verstärkte Zusammenarbeit zu informieren	<u>Klausel K(3) (E)</u> Ermächtigung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung
					<u>Klausel M (OM) (IR-KOM)</u> Verfahren zur Beteiligung der übrigen

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
					Mitgliedstaaten an der verstärkten Zusammenarbeit in der GASP
POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN					
					<u>Art. 34 (a.) (E) (IR KOM oder eines jeden MS)</u> Festlegung Gemeinsamer Standpunkte
←			<u>Art. 34 (b.) (E) (IR KOM oder eines jeden MS)</u> Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften		
			<u>Art. 34 (c.) (E) (IR KOM oder eines jeden MS)</u> Beschlüsse außer Art. 34(b)		
			<u>Art. 34 (c.) (OM) (IR KOM oder eines jeden MS)</u> Durchführungsbeschlüsse zu Beschlüssen nach Art. 34(c.)		
			<u>Art. 34 (d.) (E) (IR KOM oder eines jeden MS)</u> Übereinkommen	<u>Art. 40 (Stell. KOM) (IR MS)</u> Zuleitung des Antrags auf verstärkte Zusammenarbeit in der IJP	<u>Art. 40(2)(OM+Blockadeoption) (Stell. KOM) (IR MS)</u> Ermächtigung zu verstärkter Zusammenarbeit in der IJP <u>Muß im Lichte von Klausel O überarbeitet werden.</u>
			<u>Art. 34 (d.) (2/3 der Vertragsparteien von Art. 34(d.)) (IRA KOM oder eines jeden MS)</u> Durchführungsbestimmungen zu Übereinkommen		<u>Art. 40(2)(OM) (OKOM)</u> Überweisung des Antrags an den Europäischen Rat
					<u>Art. 40(3)(EM) (Stell. und evtl. Em. der KOM)</u> Annahme eines Beitrittsesuchs in die verstärkte Zusammenarbeit, wenn kein anderer Beschluß vorliegt
					<u>Art. 40(3)(OM) (OKOM)</u> Zurückstellung eines Beitrittsesuchs zur verstärkten Zusammenarbeit in der IJP
			<u>Art. 42(E) (IR KOM u. IR MS)</u> Überführung von Teilen der IJP in den EGV		<u>Art. 41(3) (E) (OKOM)</u> Ausnahmen zu operativen Ausgaben
			<u>Klausel O (OM) (IR – KOM)</u> Ermächtigung zu Verstärkter Zusammenarbeit		

KODEZISION (IR KOM)	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION (IR KOM)	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
					<u>Klausel P (OM)</u> Zurückstellung eines Antrags auf Mitwirkung an der Verstärkten Zusammenarbeit
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT					
				<u>Art. 45</u> Unterrichtung des EP über die Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit im EUV durch Rat und Kommission	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN EUV					
	<u>Art. 49 (E) (KOM)</u> Beitritt zur Union		<u>Art. 48(EM) (Recht der MS u. der KOM, dem Rat Entwürfe zur Vertragsänderung vorzulesen)</u> Stellungnahme des Rates zur Einberufung einer Konferenz zur Änderung des Vertrages		